

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Frage des Arbeitswilligenschutzes. II.	741	Lohnbewegungen und Streiks. Ein Protestbrief der	
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Frage eines		französischen Bergarbeiter	755
Schiedsgerichtsgesetzes in Norwegen. II.		Arbeitsmarkt. Kommunale Stellennachweise	
(Schluß) — Ein neues Fabrikgesetz in Dänemark. —		für kaufmännische Angestellte	756
Die Einführung der Arbeitslosenversicherung		Polizei, Justiz. Der Prozeß gegen die französischen	
in der Stadt Zürich. — Aus Neu-		Gewerkschaften	757
Seeland	743	Kartelle und Sekretariate. Beiträge über Geschäfts-	
Wirtschaftliche Rundschau	747	transaktionen. — Aus den Sekretariaten	757
Statistik und Volkswirtschaft. Statistik des Tarifamtes		Andere Organisationen. Zur Naturgeschichte der	
der Chemigrafen und Kupferdrucker 1913	748	liberalen Gewerbevereine. II. (Schluß)	757
Soziales. Die Gesellschaft für soziale Reform	749	Mitteilungen. Beamter für die Großhandelsgerichte	
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften.		geleitet. — Für die Verbandsexpeditionen. — Leitung	
— Von den amerikanischen Gewerkschaften	753	der Generalkommission über Quartalsbeiträge und	
Kongresse. Der 29. kanadische Gewerkschafts-		Unterstützungsgelder	760
Kongress	754	Hierzu: Statistische Beilage Nr. 9. Die Wahlen zu	
		den sozialpolitischen Körperchaften im Jahre 1912.	

Zur Frage des Arbeitswilligenschutzes.

II.

Die Protestkundgebungen gegen die vom Direktorium des Hansabundes beschlossene Propaganda für den gesetzlichen Arbeitswilligenschutz zieht immer weitere Kreise. Den fröndlichen Angestelltenverbänden hat sich der Verband kaufmännischer Vereine (Sitz in Frankfurt a. M.) angeschlossen, den außerhalb des Hansabundes stehenden Protestlern die christlichen Gewerkschaften und der „Deutsche Arbeiter-Kongress“. Daß die freien Gewerkschaften sich gegen jede Einschränkung des Koalitionsrechts erklären, ist selbstverständlich. Sie haben diesen Grundsatz bei jedem Entrechtungsversuch, sowohl der Unternehmer, Behörden und Gerichte wie auch der Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht und noch jüngst das Koalitionsrecht durch ihr Eintreten für die Bankangestellten im Falle der Differenzen mit der Deutschen Bank gewahrt. Die freien Gewerkschaften sind die natürlichen Hüter des Koalitionsrechts und gegen sie richtet sich denn auch der Hauptsturm aller Reaktionäre. Aber die freien Gewerkschaften stehen diesem Angriff nicht allein gegenüber. Die Frage des Koalitionsrechts berührt als solche gleicherweise alle Arbeitergruppen, gleichviel ob Arbeiter oder Angestellte und welcher Richtung. Denn so sehr sich auch das Scharfmachertum bemüht hat, „rot“ zu malen und den Kampf gegen den „sozialdemokratischen“ Terror zu schüren, so wenig ist zu verkennen, daß es im wesentlichen wirtschaftliche Herrschaftsmotive sind, die es in diesem Kampfe leiten. Den Arbeitnehmerkoalitionen soll es unmöglich gemacht werden, die Arbeitgeber zu Zugeständnissen zu zwingen. Jeder Zwang, sei es durch Androhungen oder Ausführung wirtschaftlicher Maßnahmen, durch Verruß, Sperre oder sonstigen Druck, soll verboten und bestraft werden. Daß sich alles dies nicht lediglich gegen sozialdemokratische Gewerkschaften, sondern gegen alle

Arbeitnehmerkoalitionen im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung richten muß, kann auch der einfache Untertanenverstand leicht begreifen. Ueberdies trägt es wesentlich zu dieser Klärung bei, daß der Hansabund von Ausnahmegesetzen nichts wissen will, sondern gesetzliche Änderungen des allgemeinen Strafrechts und die unterschiedslose Anwendung der Gesetze gegen allen Zwang verlangt. Das bedeutet die Einschränkung der Koalitionsfreiheit aller Arbeitnehmerverbände, welche versuchen würden, durch Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmittel den Unternehmern un bequem zu werden. Erwägt man zu alledem noch die Wirkung, welche die Maßregelung eines Angestellten der Deutschen Bank in den Angestelltenkreisen ausüben mußte, so haben wir den Schlüssel zum Verständnis der Solidaritätskundgebungen für das bedrohte Koalitionsrecht und der Proteste gegen die reaktionären Machenschaften des Hansabundes und der übrigen Scharfmacher.

Es ist erfreulich, daß der Kampf ums Koalitionsrecht diesmal auf der ganzen Linie ausgetragen wird und dazu hat die Stellungnahme des Hansabundes ihr Teil beigetragen. Es wäre sicherlich wünschenswerter gewesen, daß die Herren um Nießer den Scharfmachern nicht Sukkurs geleitet hätten, daß sie von wirklich liberalen Grundsätzen aus den Arbeitnehmern das gleiche Koalitionsrecht wie den Arbeitgebern zugeitanden und gesetzliche Eingriffe in pure abgewiesen hätten. Es hat sich indes gezeigt, daß ihr Liberalismus dem Arbeitgeberinteresse nicht standgehalten hat, daß sie als Unternehmer gegen die Arbeitnehmer die gleichen gesetzlichen Zwangsmittel fordern wie andere Scharfmacher auch. Die Konsequenz davon ist, daß auch alle Arbeitnehmergruppen zur Verteidigung des bisherigen Koalitionsrechts zusammenstehen müssen. Der Kampf ist dadurch wesentlich vereinfacht, aller politischen Parteischlagworte entkleidet. Es handelt sich nicht mehr um sozialdemokratischen Terror gegen Andersorganisierte oder um christlich-interkonfessionellen

seine Erklärungen zum Ruhrstreik in Oberschlesien — sicher sei eine ablehnende Antwort der Unternehmer zu erwarten — die Vorbedingungen für einen erfolgversprechenden Streik als gegeben erachte, erhielten wir am 6. November 1912 die Antwort, der Gewerkeinsvorstand sei der Meinung daß die „Vorbedingungen“ gegeben seien oder in kurzer Zeit geschaffen werden können! Darauf schrieb unsere Verbandsleitung zurück, nach unserer Kenntnis der Organisationsverhältnisse seien von den ober-schlesischen Bergleuten höchstens 20 Proz. organisiert, wie denn unter diesen Umständen die Gewerkeinsvertretung (der 45 Proz. Organisierte im Ruhrgebiet „zu wenig“ waren) in Oberschlesien so kampftüchtig aufzutreten könne. Nunmehr schrieb uns der „Christliche“ einen Brief, in dem wir ziemlich unverblümt als — Unternehmerfreunde bezeichnet wurden!

Zur rechten Würdigung dieses Sachverhalts muß man auch wissen, über wieviel Mitglieder der plötzlich wieder überradikal auftretende Gewerkeinsvorstand in Oberschlesien verfügte. Zugestandenermaßen (Brief Kovalzeds vom 6. November 1912) besaß da der Gewerkeinsverein in Oberschlesien „nur ein paar hundert Mitglieder“ — nach seiner Abrechnung waren es eben 150, von einer Belegschaft von rund 120 000 Arbeitern!!! Damit „leitete“ der Gewerkeinsvorstand eine „allgemeine Lohnbewegung ein“ und war auch bereit, die „schärfsten Konsequenzen“ (Streik) zu ziehen!

Es ist einige Monate später, trotz ernster Warnung der Vertreter unseres Verbandes und des Hirsch-Dunderschen Gewerkeins zur Proklamation des Generalstreiks im ober-schlesischen Bergwerksgebiet gekommen. Die Polnische Berufsvereinigung unternahm im April 1913 dieses große Wagnis, obgleich ihrem Führer Jajinsky die in jedem Betracht unzulängliche finanzielle Rüstung seiner Organisation bekannt war. Er handelte durchaus eigenwillig. Die übrigen Bergarbeitervereinigungen übten beim Streik Solidarität, nur die „Berliner“ proklamierten auch hier den Streikbruch. Als der Streik auf der Höhe stand, brach er zusammen, weil die Polnische Berufsvereinigung nicht einmal Geld genug hatte, um für eine volle Woche Streikunterstützung zu zahlen. Das wußte auch die M.-Gladbacher Gewerkeinsleitung als sie zum Losgehen riet. Ja, gerade der Vertreter des Merikalen Gewerkeins hatte sich ausnehmend kampfbegierig aufgeführt. In der Merikalen Presse wurden unsere Leute wie auch die Hirsch-Dundersianer, weil sie wegen der mangelnden Geldmittel der Polnischen Berufsvereinigung — die in Oberschlesien den weitaus stärksten Mitgliederstand hatte — vor der Proklamation des Streiks gewarnt hatten, als Unternehmerfreunde beschimpft! Aus den ausführlichen Darlegungen der fraglichen Ereignisse im Organ der Hirsch-Dunderschen Bergarbeiter — der Verfasser hat sich während der kritischen Zeit in Oberschlesien aufgehalten — geht hervor, daß der Merikale Gewerkeinssekretär sich rabiatiert für den Streik ins Zeug legte, so daß die Führer der Polen, augenscheinlich auch geleitet von der Befürchtung, die Merikalen würden der Polnischen Berufsvereinigung den Wind aus den Segeln nehmen, zur Streikproklamation geschritten sind. Die Folge war für die Polnische Berufsvereinigung ein außerordentlicher Mitgliederverlust, eine sehr schwere Krise inner-

halb der Organisation. Sofinsky mußte sofort demissionieren. Das kommt davon, wenn man sich von den „treuen Glaubensgenossen“ ein Feuerchen anzünden läßt.

Als der Streik, zu dem, wie feststeht, die „christliche“ Gewerkeinsleitung mit geraten hatte — an der Spitze von 150 Mitgliedern bei 120 000 Bergleuten! — zusammengebrochen war, da schrieb man in der Essener Centrale des Merikalen Gewerkeins einen Artikel für die Centrumspresse (z. B. abgedruckt in der „Kölnischen Volkszeitung“ vom 16. Mai), worin dreistweg erklärt wurde, „dieser Streik“ lasse sich „gewerkschaftlich“ nicht rechtfertigen! Diese selbe Centrale animierte bereits im Oktober 1912 zu einer „allgemeinen Lohnbewegung“ in Oberschlesien, schreckte aber „vor den äußersten Konsequenzen nicht zurück“. Man sieht hier, wessen man sich von den „besonnenen“, „klug überlegenden“ Merikalen Gewerkeinsführern zu versehen hat, wenn sie in einem Bezirk nur mit einer Handvoll Mitglieder in Frage kommen.

Der Mitgliederfang ist ihnen auch in Oberschlesien mißlungen. Tief hat sich in den Bergarbeiterkreisen, die nicht fanatisiert sind bis zur totalen Blindheit, das Mißtrauen gegen die Absichten der Merikalen eingefressen. Im Saargebiet gingen ihnen nach dem „großen Erfolg“ weit mehr Mitglieder verloren als sie bei der „Streikbewegung“ gewonnen hatten. Aus den übrigen Revieren erhielten die Gewerkeinsleiter trostlose Hiobsposten über Abgang von Mitgliedern, Sinken des agitatorischen Eifers der Treugebliebenen auf den Nullpunkt. Aus den veröffentlichten Monatsabrechnungen konnte man die anhaltenden Mitgliederverluste ersehen, sogar in den Hochburgen gingen die Einnahmen stark zurück. Da verfiel die Centrale auf den „genialen“ Gedanken, die Abrechnungen nicht mehr zu veröffentlichen! Die Nachwehen des „schönen Sieges“ beim Streikbruch sollten nicht mehr von Außenstehenden kontrolliert werden können. Wie sehr die Merikalen das Verständnis und Ehrgefühl eines großen Teils ihres Anhangs überschätzt haben, geht nun noch aus der Liste der restierenden Zahlstellen hervor. So werden im „Bergknappen“ vom 25. Oktober zirka 80 Zahlstellen namhaft gemacht, die mindestens seit August, teilweise sogar seit Juni und Juli nicht mehr abgerechnet haben! Das läßt tief blicken. Ein großer Erfolg ihrer Lohnbewegung wäre den Bergleuten im Frühjahr 1912 sicher gewesen und darauf hätte zweifellos eine immense Verstärkung der Bergarbeitergewerkschaften stattgefunden, wenn sich die Merikalen gemäß ihren vorherigen rabiatierten Stimmfrohungen beim Ruhrgebietsstreik verhielten. Die nach dem „schönen“ Streikbruchfolge erfolgte Schwächung der Organisationen, das Schwinden des Glaubens an die Kraft der gewerkschaftlichen Vereinigung können sich die Merikalen als ihr wahres Verdienst buchen und sie selber machen nun die Erfahrung, daß man mit dem Solidaritätsgefühl der Arbeiter kein freiblatthafes Spiel treiben darf.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 49 des Corr.-Bl. wird die Statistische Beilage Nr. 9, enthaltend „Die Wahlen zu den sozialpolitischen Körperschaften im Jahre 1912“ beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Recht vor allem zu wahren ist und wer sein Recht überschritten hat, der Arbeiter oder Polizeibeamte, steht dem Richter zu. Diese Entscheidung bedarf der genauen Nachprüfung des Tat- und Rechtsbestandes, sie muß von einem unbeeinflussten Richter gefällt werden. Die schleunige Aburteilung aller Opfer polizeilicher Eingriffe in das Streikrecht schließt nicht bloß die Gefahr übereilter Rechtsprüche in sich, wie ganz besonders die bezüglichen Erfahrungen im Ruhrrevier gelehrt haben, sondern sie gibt dem Richter zugleich die Gewalt, einen Streik unmöglich zu machen. Dies zu erreichen, ist die bewußte Absicht der Scharfmacher, die diese Standgerichtspraxis empfehlen, — es zu verhindern, muß die Absicht aller Freunde der Koalitionsfreiheit sein, die den Arbeitnehmer nicht zu einem Staatsbürger niederen Rechts degradieren, ihn nicht der Willkür von Polizei, Gerichten und Unternehmern gebunden überliefern wollen.

Der Hansabund steuert ebenfalls bewußt auf eine solche Unterdrückung des Koalitionsrechts hin. In seinen Vorschlägen ist nichts enthalten von einer gesetzlichen Anerkennung des Streikrechts, nichts von einem gesetzlichen Schutz desselben gegen Zwang zur Nichtorganisation oder Nichtteilnahme an Streiks, nichts von Anerkennung eines friedlichen Streikpostendienstes, nichts von Schutz gegen Uebergriffe der Polizei — nur das, was den Unternehmern und den von ihm gekauften Arbeitswilligen un bequem wird, soll verfolgt und schnell bestraft werden. Was sich das Unternehmertum leistet an Zwangsmaßnahmen gegen Streikende und Ausgesperrte, an Nöchtung durch Arbeitsnachweise, schwarze Listen und Berufserrklärungen, an Maßregelung und Aushungerung, ist Terrorismus weit schlimmerer Art, als das, was jemals Streikfänger verbrochen haben, die häufig und schwer bestraft worden sind und künftig noch häufiger und schwerer bestraft werden sollen, während der Arbeitgeberterror frei ausgeht, sich ob seines Herrenrechtes brüitet und von diesem ungreifbaren Standpunkte aus jede Verhandlung mit streikenden Arbeitern ablehnt und völlige Unterwerfung diktiert. Sollen die Arbeitnehmer, die noch in jedem Kampfe zu friedlicher Unterhandlung sich bereit erklärt haben, nicht Heloten, Lohnsklaven werden, sollen sie sich nicht jedes Rechts, den Arbeitsvertrag kooperativ zu regeln, begeben, so müssen sie für ihre Kämpfe dieselbe Bewegungsfreiheit haben, wie die Unternehmer und dazu gehört vor allem das Streikpostenstehen. Daher wenden sich alle Arbeitnehmerverbände vereint gegen die Absicht, dieses Recht irgendwie einzuschränken; sie verlangen im Gegenteil einen wirksamen Schutz des Koalitionsrechts der Arbeiter und Angestellten gegenüber allen Eingriffen von Arbeitgebern und Behörden. Angesichts der verstärkten Umtriebe reaktionärer Kreise gegen das Grundrecht der Arbeitnehmer ist es hohe Zeit, nach dem Beispiel der englischen Gesetzgebung vom Jahre 1906 das Streikrecht gesetzlich sicherzustellen und es damit der Willkür der Unternehmer und Behörden wirksam zu entziehen. (Schluß folgt.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Frage eines Schiedsgerichtsgesetzes in Norwegen.

II. (Schluß.)

Eine von der norwegischen Landeszentrale gleich nach dem Erscheinen der Regierungsvorlage im letzten Frühjahr vorgenommene Enquete bei den Ge-

werkschaften des Auslandes wurde beantwortet von den Vorsitzenden der Landesorganisationen in Dänemark, Schweden und Finnland, sowie für die Gewerkschaften Deutschlands vom Genossen Legien. Madson-Dänemark schilderte in seiner Antwort die diesbezüglichen dänischen Rechtsverhältnisse, die auf dem Boden der Kämpfe und Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstanden sind, wobei die Gesetzgebung nur das festgelegt hat, was die Parteien freiwillig vereinbart hatten. In entschiedener Weise trat Madson der Idee des Zwangsvergleiches entgegen. In dieser Frage gingen Lindquist-Schweden sowie die Genossen in Finnland mit ihm durchaus konform.

Die vom 19. April datierte Antwort des Genossen Legien lautete:

„Auf Ihre Anfrage vom 18. v. M., betreffend die Stellung der Gewerkschaften Deutschlands zu der Frage eines obligatorischen Schiedsgerichts mit Verhandlungszwang, kann ich Ihnen das folgende mitteilen: Ein obligatorisches Schiedsgericht sowie ein Verhandlungszwang bei Arbeitsstreitigkeiten besteht nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches nicht. Es ist in dem Reichsgewerbeberichts-gesetz vorgesehen, daß die Gewerbegerichte auch als Einigungsämter fungieren können; ein Zwang zur Verhandlung und eine Verpflichtung, eine Entscheidung des Gewerbegerichts anzunehmen, besteht jedoch nicht. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gewerbeberichts-gesetzes lauten:

§ 62. Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§ 64. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereitfindet.

§ 70. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt desselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 71. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

§ 72. Ist ein Schiedspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

Eine Verpflichtung zur Annahme eines solchen Schiedspruches besteht somit nicht, die Parteien können zum Streik oder zur Aussperrung greifen oder diese fortsetzen, da in der meisten Zahl der Fälle Verhandlungen vor dem Einigungsamt erst erfolgen, nachdem bereits ein Streik oder eine Aussperrung vorhanden ist.

Die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter erstreckt sich nur auf einen territorial ab-

Terror gegen Sachakteiler, um sozialdemokratische oder gewerkvereinliche Streikposten, um freigewerkschaftliche oder andere Popkotts, sondern um die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmittel im Gewerkschaftskampfe überhaupt, um jedes Streikpostenstehen, um jede Verurteilung, also um die Rechtlosmachung aller Arbeitnehmer. Das muß die letzteren zusammenschweißen, sie zum äußersten Widerstande entflammen. Diese Blut geschürt, sein Scheit Holz zur Erreichung der rechten Siedehitze beigetragen zu haben, das ist in dieser Stunde ein Verdienst des Hansabundes, — dafür gebührt ihm beinahe unser Dank!

Von den vier Forderungen, die der Hansabund erhebt, sollen zwei zum Gegenstand näherer Vorprüfungen gemacht werden: die Fragen der Erweiterung des Strafgesetzes (Nötigungsparagrafen) und der Rechtsstellung der Berufsvereine (§ 31 B.G.B.); die beiden anderen befürwortet die Leitung des Hansabundes aus dem Handgelenke. Ehe zu einer Erweiterung der Strafgesetze geschritten wird, soll die weitmöglichste Gebrauchsanwendung der vorhandenen Gesetzesbestimmungen durch geeignete Instruktionen an Behörden und Gerichte herbeigeführt werden. Diese Instruktionen sollen sich auf die Verhinderung, Beseitigung und Verstrafung des Streikpostenstehens und alle Streikerzesse erstrecken. Sie sollen vorbeugend wirken, also durch Verhinderung von gewissen Streikmaßnahmen Ausschreitungen verhüten, und sie sollen im ganzen Reiche einheitlich zur Geltung gebracht werden, also die Arbeiter überall gleichmäßig entrichten, so daß nirgends mehr das Empfinden eines Rechts auf gewisse Streikhandlungen aufkommen kann.

Es handelt sich im wesentlichen um den Streikpostendienst, jenen Aufklärungsdienst im wirtschaftlichen Kampfe der Arbeitnehmer, den die englische Gesetzgebung seit 1906 besonders legalisiert,* den selbst die an richterlichen Streikinterventionen so reichhaltige nordamerikanische Streikpraxis anerkennen muß,** den auch die deutsche Gesetzgebung durch Ablehnung der im wesentlichen gegen das Streikpostenstehen gerichteten Zucht hausvorlage (1899) als berechtigt anerkannt hat und der trotzdem in Deutschland seit jener Zeit fortgesetzt zum Gegenstand polizeilicher Razzien und gerichtlicher Verurteilungen gemacht wurde. Weil die Reichsgesetzgebung es abgelehnt hat, den Arbeitern diesen Teil des Koalitionsrechts zu verkuemmern, deshalb wurde in Preußen und anderen Bundesstaaten ein polizeiliches Ausnahmerecht geschaffen, das jeden Polizeier ermächtigt, im Interesse der öffentlichen Verkehrssicherheit Streikposten von der Straße zu weisen und sie widrigenfalls in

Haft zu nehmen. Daß dieses Verfahren auch das friedliche Streikpostenstehen verhindern sollte und verhindert hat, kann durch Hunderte von Fällen belegt werden. Es war ein unehrliches Verfahren, das nicht vorhandene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorschützte, um gesetzliche Rechte der Bürger aufzuheben. Das Recht des Streikpostendienstes ist vogelfrei, trotzdem der Reichstag seine Einschränkung vor fast 15 Jahren abgelehnt hat.

Die Kundgebung des Hansabundes spricht in einem Atem von „Streikauschreitungen“ und „förmlichem Belagerungsunternehmen“ und gegen die Unternehmer in Industrie, Kleingewerbe und Handwerk“. Wenn wirklich irgendwo Streikauschreitungen vorgekommen sind, so sind die Beteiligten auch bestraft worden, vielfach sogar sehr hart. Wir sind die letzten, die Ausschreitungen bei Streiks billigen, die Gewerkschaften haben kein Interesse an Streikerzessen, wohl aber an der Sicherung des friedlichen Streikpostendienstes. Was das Direktorium des Hansabundes unter „Streikauschreitungen“ versteht oder verstanden wissen will, sagt es nicht; es ist auch aus der Nürnberger Rede Dr. Niebers nicht zu entnehmen. Die Gleichstellung aber mit der förmlichen Belagerung der Unternehmer muß die Annahme aufdrängen, daß das Direktorium das Streikpostenrecht an sich als eine Streikauschreitung betrachtet wissen will. In diesem Zusammenhang gewinnt die von ihm verlangte einheitliche Instruktion an alle Behörden den Charakter jenes berüchtigten Streikerlasses, der den Namen v. Puttkamer der Geschichte aufbewahrt hat. Man muß auf diesen Zusammenhang hinweisen, um zu erkennen, wie tief der Hansabund in den Sumpf der schwärzesten Reaktion gesunken ist. Man muß daran erinnern, was Behörden und Gerichte im Ruhrrevier nach dem Kohlenarbeiterstreik 1912 alles an Strafen gegen streikende Arbeiter und deren Angehörige verhängt haben, um diese Empfehlung verschärfter Polizei- und Gerichtspraxis zu würdigen.

An zweiter Stelle fordert der Hansabund eine beschleunigte Aburteilung aller Streikexzedenzen durch Abkürzung der Fristen und Verminderung der Förmlichkeiten. Es soll gleichsam möglichst an Ort und Stelle, auf frischer Tat abgeurteilt werden. Es ist nicht ersichtlich, welche andere Zweck damit verbunden werden soll, als der einer sofortigen Unschädlichmachung der angeblichen Streikfünder. Ihr Einfluß auf die arbeitsverweigernden Massen soll gebrochen werden. Abgesehen davon, daß diese Absicht von der irrigen Voraussetzung ausgeht, daß Streiks von oben her durch Hezer, Agitatoren und Aufwiegler entzündet und genährt würden (fast jeder Streik beweist das Gegenteil davon), enthält sie eine so bedenkliche Erschütterung der allgemeinen Rechtsicherheit, daß sie den entschiedensten Widerspruch herausfordert. Die Gesetze verbürgen nicht allein die Sicherheit des Eigentums, sondern auch die Sicherheit der Staatsbürger in der Ausübung ihrer Rechte. Der Arbeiter, der sein Koalitionsrecht ausübt, ist nicht minderen Rechts als der Unternehmer, der auf seinem Eigentum sitzt und sich einen Schutzmann davorstellen läßt. Der Unternehmer bedarf des Streikpostenstehens nicht, da er andere Mittel hat, um Information zu geben oder zu erhalten, aber der Arbeiter, der diese anderen Mittel nicht hat, ist auf das Videtingssystem angewiesen. Der Polizeier, der dies dem Arbeiter unmöglich machen will, hindert den letzteren in der Ausübung seiner Rechte. Die Entscheidung, wessen

*) In § 2 dieses Gesetzes heißt es: „Das Gesetz gestattet es zwei oder drei Personen, die in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse der Gewerkschaft handeln, zwecks Verwirklichung und zwecks Unterstützung des Streiks in der Nähe des Hauses oder Plazes oder daneben zu verweilen, wo jemand wohnt, arbeitet, sein Geschäft betreibt, oder wo er sich zufällig befindet, wenn ein solcher Aufenthalt nur den einen Zweck hat, in friedlicher Weise Nachrichten einzuziehen oder Informationen zu geben oder jemand zur Arbeit oder zur Niederlegung der Arbeit zu überreden.“

**) „Eine friedliche Aufstellung von Streikposten in der Nähe einer Werkstätte mit dem Ziel, die Arbeiter über die Lohnbedingungen zu unterrichten und zu informieren oder um sie zu überreden, keine Arbeit bei einem bestimmten Unternehmer anzunehmen, steht nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gewohnheitsrechts.“ —

Bergl. 21 Annual Report of the Commissioner of Labor, 1906, Strikes and Lock-outs. S. 956. Washington 1907.

gegrenzten Kreis. Bei der Ausdehnung, welche die Streits und Aussperrungen in Deutschland auch in den letzten Jahren genommen haben, ist an Stelle der Verhandlungen vor dem Gewerbegericht vielfach die Verhandlung von Unparteiischen, die auf Vorschlag der beiden streitenden Parteien, auf eigenes Anerbieten, oder auf Vorschlag des Reichsamts des Innern, berufen wurden, getreten. Die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen können als gute bezeichnet werden und haben die Gewerkschaften nicht den Wunsch, sie durch ein Verfahren vor einem gesetzlich geregelten Schiedsgericht oder Einigungsamt zu ersetzen. In letzter Zeit machen sich auch in Deutschland mehr von Sozialpolitikern als von den Gewerkschaften ausgehend, Bestrebungen geltend, ein Reichseinigungsamt durch Gesetz zu schaffen. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat eine Umfrage bei den Gewerkschaften darüber veranstaltet, wie diese sich zu einem Reichseinigungsamt stellen. Die Gewerkschaften haben die Generalkommission beauftragt, unter Ausschaltung der Einzelfragebeantwortung die allgemein in den freien Gewerkschaften geltenden Auffassungen in der Sache darzulegen. Den das Reichseinigungsamt betreffenden Teil dieser Darlegung lege ich bei. Er enthält in großen Zügen das, was in unseren Gewerkschaften als richtig auf diesem Gebiet zurzeit anerkannt wird.

Die Gewerkschaften halten es demnach für unzumutbar, ein Zwangsschieds- oder -einigungsverfahren zurzeit gesetzlich festzulegen, weil erst mit dem freien Einigungsverfahren die nötigen Erfahrungen gesammelt werden müssen, nach denen sich möglicherweise ergibt, daß es einer gesetzlichen Regelung der Materie nicht bedarf."

Die vom Genossen Legien oben erwähnte Antwort der Generalkommission auf die Umfrage der Gesellschaft für Soziale Reform hatte folgenden Wortlaut:

„Berlin, den 2. April 1913.“

An die Gesellschaft für Soziale Reform, Arbeitsausschuß für Arbeitsrecht.

Berlin.

Sie haben einigen Gewerkschaftsvorständen und der Generalkommission der Gewerkschaften Fragebogen über die gesetzliche Regelung des Arbeitsvertragsrechts und die Verbesserung und den Ausbau des gewerblichen Einigungswesens übermittelt. In Gewerkschaftskreisen ist zwar wiederholt über beide Fragen verhandelt, jedoch fehlen heute noch bei der Verschiedenartigkeit der Tarifverträge in den einzelnen Berufen die sicheren Grundlagen, um auf alle gestellten Fragen in kurzer, präziser Form eine Antwort geben zu können.

Die Gewerkschaftsvorstände haben deshalb an die Generalkommission der Gewerkschaften das Ersuchen gerichtet, unter Ausschaltung der Einzelfragebeantwortung die allgemein in den freien Gewerkschaften geltenden Auffassungen darzulegen.

Nach Verständigung mit den beteiligten Vorständen können wir das folgende als die gegenwärtig in den der Generalkommission angeschlossenen Verbänden herrschende Anschauung feststellen:

Eine gesetzliche Regelung des Tarifvertrags halten wir vorläufig für unnötig. Die Läden, die der freien Vertragsabschluss anhaften, können sehr leicht durch besondere Vereinbarungen im Tarif beseitigt werden. Vor allem wird sich aber empfehlen, gerade der Entwicklung des Vertragswesens auf freier Grundlage keine gesetzlichen Hemmungen entgegenzustellen. Unerträgliche Verhält-

nisse hat das gegenwärtige Vertragswesen nicht zeitigt; an der Aufrechterhaltung sind die beiderseitigen Vertragschließenden interessiert, die selbst die nötigen Maßnahmen in Anwendung bringen können, um die Geltung des Tarifvertrages zu sichern. Dazu wird es keiner besonderen Haftung bedürfen, sondern einer ungehinderten Entwicklung und Betätigung der Organisationen, die leider heute für die Gewerkschaften nicht besteht.

Die Frage, ob es zulässig sein soll, die Abdingbarkeit des Tarifvertrages zu gestatten, ist zu verneinen. Dabei wird man allerdings, von der Ansicht ausgehen müssen, daß der Tarifvertrag nur den Mindestlohn und die Mindestarbeitsbedingungen festlegen soll. Der Vertrag selbst kann Vorbehalte treffen, daß man für invalide, in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigte Arbeiter besonders Festsetzungen vornimmt, wie es heute auch vielfach in Tarifverträgen geschieht. Soweit ein Akkordtarif vereinbart ist, erübrigt sich das Zugeständnis, da geringere Leistungsfähigkeit hier im Lohn zum Ausdruck kommt. Der heute in der Rechtsprechung vielfach eingenommene Standpunkt, daß die Abdingbarkeit des Vertrages zulässig ist, halten wir mit dem Wesen des Tarifvertrages für unvereinbar und auch nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen für unhaltbar.

Der einseitige Rücktritt vom Vertrag während der Vertragsdauer sollte nach gegenwärtigem Recht schon unzulässig sein. Ein Zugeständnis, daß im Hinblick auf § 152 G.O. dieser einseitige Rücktritt gestattet sein muß, würde dazu führen, die Tarifverträge wertlos zu machen.

Einen Vertragsbruch können wir in der Arbeitsruhe am Maifeiertage ebenso wenig erkennen, als in der eigenmächtigen Anordnung eines Feiertages seitens der Unternehmer.

Sympathiestreiks oder Aussperrungen dürfen während der Dauer eines Tarifvertrages nicht gestattet werden. Die Innehaltung des Vertrages darf bei einem Konjunkturierniedergang nicht in Frage gestellt werden, weil gerade in diesen Zeiten die Arbeiter ein großes Interesse an der Aufrechterhaltung des Tarifes haben. Der Vertrag würde sofort an Bedeutung verlieren, wenn eine Abweichung in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges zugelassen würde, weil die notwendige Folge wäre, daß die Arbeiter ihrerseits bei dem Einsetzen einer günstigen Konjunktur über den Tarif hinausgehende Forderungen zu stellen und durchzuführen als ihr gutes Recht ansehen müßten. Der Zustand käme dann dem tariflosen gleich, bei dem den Arbeitern nicht für eine bestimmte Frist Minimallohne gesichert sind und der Unternehmer vor unsolider Konkurrenz keinen Schutz findet. Auch Änderungen in der Produktionstechnik können kein zwingender Grund sein, den Tarifvertrag aufzuheben oder zu ändern. Solche Änderungen in der Produktionstechnik treten in der Regel nicht so plötzlich auf, daß nicht beim Neuabschluss des Vertrages oder durch einen von beiden Teilen vereinbarten Nachtrag diesem Umstande Rechnung getragen werden könnte.

Es ist bedauerlich, daß heute die Rechtsprechung dahin geht, durch die Arbeitsordnung den Tarifvertrag ganz oder teilweise aufzuheben. Kommt die Rechtsprechung nicht dazu, diese irriige Auslegung der Gewerbeordnung aufzuheben, so dürfte es genügen, wenn im Vertrag ausbedungen wird, daß die Arbeitsordnung mit dem Tarifvertrag nicht in Widerspruch stehen darf.

Der gegenwärtige Zustand, daß die Gewerkschaften in der Klageerhebung behindert sind, wird in einigen Fällen unangenehm empfunden. Der Uebelstand läßt sich sehr leicht durch eine Aenderung des § 50 Z.B.O. beseitigen. Es genügte, wenn in Absatz 2 des § 50 Z.B.O. eingefügt würde:

„Der Vorstand eines solchen Vereins kann in allen den Verein angehenden Angelegenheiten auch selbständig Klage erheben, wenn ihn die Satzung dazu ermächtigt.“

Die Errichtung eines Reichseinigungsamtes ist zurzeit nicht dringend erforderlich, da das freie Einigungsverfahren sich vorläufig gut entwickelt. Ein dringendes Verlangen innerhalb der Gewerkschaften dahingehend, an Stelle des freien Einigungsverfahrens ein Reichseinigungsamt mit Verhandlungszwang zu setzen, ist nicht hervorgetreten. Es dürfte sich empfehlen, hier zunächst der Entwicklung freien Lauf zu lassen. Der Verhandlungszwang darf nicht überschätzt werden. So hat z. B. der Erscheinungszwang, der für das Einigungsverfahren beim Gewerbegericht vorgeesehen ist, gewissen Unternehmergruppen gegenüber versagt.

Gegenüber kapitalkräftigen Unternehmerverbänden werden auch hohe Strafen ohne Wirkung bleiben. Die vielfach geäußerte Ansicht, daß man in solchen Fällen auf die öffentliche Meinung Rücksicht nimmt, bestätigt sich nicht, denn der Bergbau und die Schwerindustrie haben bisher grundsätzlich jede Verhandlung mit Gewerkschaften abgelehnt, ohne Rücksicht darauf, welchen Eindruck ihr Verhalten in der Öffentlichkeit hervorruft. Inzdes soll damit nicht grundsätzlich der Verhandlungszwang verworfen werden.

Das Reichseinigungsamt müßte zu einem Reichsarbeitsamt ausgestaltet werden, dem weiter eine Förderung der sozialpolitischen Aufgaben überwiesen werden sollte. Dazu würde insbesondere gehören: Die Übernahme von Erhebungen über die soziale Lage der Arbeiter, Feststellungen über Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten, Beurteilung sozialpolitischer Anforderungen, Abgabe von Gutachten und Anregungen auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung. Die Kosten dieser Einrichtung müßte das Reich tragen.

Die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter ist in letzter Zeit zurückgedrängt, da die Tarifverträge immer mehr über den Bezirk eines Gewerbegerichts hinausgehen. Um aber auch in solchen Fällen das Gewerbegericht als Einigungsamt in Anspruch nehmen zu können, wird eine gesetzliche Aenderung nicht nötig sein. Die Vertragsschließenden werden sich darüber verständigen können, welches im Vertragsgebiet liegende Gewerbegericht sie um die Vermittlung ersuchen.

Den Vorsitzenden der Gewerbegerichte den Zwang aufzuerlegen, bei Lohnkämpfen als Vermittler einzugreifen, wäre unpraktisch. Der Vorsitzende, der sozialpolitisches Verständnis besitzt, wird den Weg finden, um einzugreifen. Das Einigungsverfahren würde aber sehr an Ansehen einbüßen, wenn auch solchen Vorsitzenden, die sich absolut für diese Vermittlung nicht eignen, trotzdem eine Verpflichtung zur Einleitung und Führung des Einigungsverfahrens übertragen würde. Wenn die Unternehmer in einigen Fällen die Vertreter der Gewerkschaften als Parteivertreter zurückgewiesen haben, so ist das ein sehr törichtes Beginnen, denn es dürfte wohl darüber kein Zweifel bestehen, daß die Verhandlungen nur gefördert werden, wenn Verbandsangestellte als Parteiführer vor dem Ein-

igungsamt zugelassen werden. Die Gewerkschaften müssen aber auch als ihr gutes Recht für sich in Anspruch nehmen, selbst darüber zu bestimmen, wer mit der Vertretung bei Verhandlungen mit den Unternehmern beauftragt werden soll.

Ueber die Abgrenzung der Zuständigkeit der in den Tarifverträgen vorgesehenen Schiedsgerichte ein bestimmtes Urteil zu fällen, scheint uns verfrüht. Die Einrichtungen sind so verschieden in den einzelnen Berufen, daß man zunächst die weitere Entwicklung abwarten muß, um zu einem abschließenden Urteil zu gelangen.

Hochachtungsvoll

Die Generalkommission.

gez.: G. Bauer.“

Ein neues Fabrikgesetz in Dänemark.

Am 1. Dezember ist in Dänemark das neue Fabrikgesetz vom 9. April 1913 in Kraft getreten, womit das alte Gesetz von 1901 abgelöst worden ist. Das neue Gesetz enthält eine ganze Reihe sozialpolitisch ernster Verbesserungen, die in wesentlichen Teilen der Tätigkeit der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften zu verdanken sind. So beispielsweise dürfen nach dem neuen Gesetz schulpflichtige Kinder nicht mehr in Fabriken beschäftigt werden, während bisher die Schutzgrenze nur bis 12 Jahre ging. Wer aber schon jetzt beschäftigt ist, wird davon nicht betroffen; es dürfen nur keine schulpflichtigen Kinder eingestellt werden. Ferner ist den Gemeinden das Recht gegeben, die Beschäftigung auch in anderen nicht unter das Fabrikgesetz fallenden Erwerbszweigen zu verbieten, sowie die Verwendung jugendlicher Arbeiter unter 18 Jahren einzuschränken. Die Regierung kann den Geltungsbereich des Gesetzes auch auf die Kleinbetriebe mit mindestens zwei Arbeitern ausdehnen; die Regierung kann auch die Heimarbeit der Gewerbeaufsicht unterstellen, sie kann Verordnungen über die Heimarbeit und die Verhältnisse, unter denen die Heimarbeit erfolgen darf, herausgeben, und sie kann schließlich die Heimarbeit gänzlich verbieten, wo diese sich als besonders gesundheitschädlich oder lebensgefährlich erweist. Eine ähnliche Autorisierung erhielt die Regierung hinsichtlich der Industrie überhaupt, soweit es sich um gesundheitschädliche Arbeit handelt. Nach § 24 kann der Minister des Innern auf Antrag des Arbeitsrates (eine begutachtende und aufsichtsführende soziale Institution, die schon durch das alte Gesetz eingeführt wurde) die tägliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter über 18 Jahre einschränken in Betrieben mit besonderen Gesundheitsgefahren.

Die Arbeitszeit der Jugendlichen unter 18 Jahren darf nicht 10 Stunden täglich überschreiten, sie muß durch selbständige Pausen zweimal unterbrochen werden.

Dem Gesetz unterstellt sind alle Betriebe in Handwerk und Industrie, die Maschinenkraft verwenden oder mindestens 6 Arbeiter beschäftigen. Auch die Landwirtschaft wird unter bestimmten Bedingungen der Gewerbeaufsicht unterstellt; man hat ihr jedoch große Konzessionen gemacht; so z. B. können in der Landwirtschaft Kinder über 10 Jahre sogar an Maschinen beschäftigt werden. Die Aufsicht über die Maschinenverwendung in der Landwirtschaft soll jedoch verschärft werden.

Den dem Gesetz unterstellten Fabriken und Werkstätten ist die Sonn- und Feiertagsarbeit verboten. Im weiteren enthält das Gesetz auch

Aus Neu-Seeland.**Streik der Hafnarbeiter. — Gesetzentwurf zur Verhinderung von Streiks.**

Die Hafnarbeiter verschiedener Hafenstädte Neuzeelands befinden sich seit einiger Zeit im Streik. Alle Schritte zur Beilegung der Bewegung sind bis jetzt fruchtlos geblieben, da die Arbeiter sich vor der Hand weigern, einen Tarifvertrag auf Grund des gewerblichen Schiedsgerichtsgesetzes abzuschließen; die Regierung aber weigert sich, gegen die Bestimmungen des Gesetzes etwas zu unternehmen. Besonders in Auckland und Sydney ist der Kampf sehr heiß entbrannt, und es ist auch bereits zu ernstlichen Zusammenstößen zwischen den Streikenden und dem Militär gekommen. Die Schifffahrt ist teilweise lahmgelegt, der Verkauf von Wolle wurde eingestellt. Auch die Arbeiter in den Staatsminen haben die Arbeit eingestellt. Die Streikbewegung ist von der „Federation of Labour“ inszeniert worden, eine Organisation, die hauptsächlich entstanden ist, um das obligatorische Schiedsgerichtsweisen zu befeitigen.

Im Dominion-Parlament hat die Regierung eine Streikbill eingebracht, die darauf hinausläuft, Streiks gesetzlich zu verbieten. Der Entwurf enthält Strafbestimmungen in Höhe von 10 Pfd. Sterl. gegen Arbeiter, die in den Streik treten, trotzdem ein Tarifvertrag in Kraft ist, und 100 Pfd. Sterl. gegen eine Gewerkschaft, in besonderen Fällen gegen jedes Mitglied, wenn ein Streik sanktioniert wird, trotzdem daß ein Vertrag besteht. Unternehmer können bis zu 500 Pfd. Sterl. bestraft werden, für den Fall sie Arbeiter ausperren während der Geltungsdauer eines Vertrages. Längstens innerhalb drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes müssen sich alle Gewerkschaften unter demselben registrieren lassen. Auf Grund des neuen Gesetzes ist die Streikmöglichkeit nicht ganz ausgeschlossen. Falls eine Organisation in den Streik treten will, hat sie vorerst dem zuständigen Minister schriftlich Mitteilung zu machen, welcher die Parteien zu einer Konferenz einladet; verläuft dieselbe resultatlos, so hat der Registrar eine Geheimabstimmung für die Mitglieder der betr. Gewerkschaft auszusprechen. Ergibt sich eine Stimme Mehrheit für den Streik, so ist derselbe statthaft. Gewerkschaften, die solche zu ihren Mitgliedern zählen, die an ungesetzlichen Streiks teilgenommen, können nicht registriert werden.

B. W.

Wirtschaftliche Rundschau.

Börsenerholung — Weitere Kämpfe um die Diskontpolitik — Günstige Reichsbankausweise — Montanproduktion und Schifffahrt — Börsenstempel — Baugewerbe.

Die Börse hat endlich doch, etwa seit Mitte November, eine nicht unbedeutliche Kursaufbesserung und Stimungsbelebung erfahren. Der flüssigere Geldstand hat dazu zweifellos beigetragen und noch mehr vielleicht das dringende Bedürfnis der Banken und der Hochfinanz, nach langem Warten ihre Effektenbestände möglichst günstig weiter zu begeben oder doch für den Jahresabschluss möglichst vorteilhaft herauszustaffieren — von „Schaufenster“-bilanzen spricht der Engländer in diesem ihm gleichfalls wohlbekannten Falle. Wenn diese neue Strömung noch genügend lange anhält, so könnte sogar für die Reichsfinanzen noch ein nicht zu verachtender Nebengewinn mit herauspringen, denn

für die Berechnung des Wehrbeitrages sind bei Wertpapierbeständen wesentlich die Kurse und Schätzungen vom 31. Dezember maßgebend.

Die vielumrittene Diskontherabsetzung (am 27. Oktober von 6 auf 5½ Proz.) hat die Deutsche Reichsbankleitung nicht, wie vielfach vermutet wurde, zu bereuen gehabt; die Interessenten glauben sogar bereits, auf eine weitere Ermäßigung hinarbeiten zu können. Die Hauptgefahr schien früher vom Ausland mit seiner fortdauernden Geldknappheit zu drohen; doch hat sich hierin nunmehr eine starke Besserung vollzogen. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank ging einen Monat später, am 27. November, im Diskont von 6 auf 5½ Proz. herunter. Die Bank von Frankreich erfuhr, trotz der enormen Ausanspruchnahme des französischen Geldmarktes für in- und ausländische Anleihen, zuletzt eine so fühlbare Entlastung, daß selbst der herannahende Jahres-schluß, wie viele Sachkundige bereits behaupten, eine Diskontermäßigung kaum zu verhindern braucht. Unter Umständen kann die vor der Tür stehende große französische Rüstungsanleihe sogar die Zinsherabsetzung beschleunigen: niedrigerer Zinssatz und flüssigerer Geldstand schaffen günstigere Voraussetzungen für die Unterbringung einer Anleihe und decken sich deshalb mit dem Regierungs- und Staatsfinanzinteresse. Die Bank von England hat noch am wenigsten ihre Stellung festigen können; aber der Privatdiskont der City war bis Ende November von 5 auf 4¼ Proz. herabgeglitten und sobald die Bank von Frankreich ihren Diskont von 4 Proz., der durch die Vorkaufpanik erzeugt wurde, fallen läßt, wird auch der englische Geldmarkt erleichtert aufatmen, dem sich neben Rußland besonders die überseeischen Wirtschaftsgebiete mit ihren Kreditbedürfnissen und Geldentnahmen zuwenden.

Da soeben der Reichsbankstatus für den 29. November 1913 bekanntgegeben wird, so mögen einige Ziffern die überraschend starke Wandlung, im Vergleich zum Vorjahre, deutlicher machen. 1912 betrug sich die Reichsbank in der Steuerpflicht: am 23. November mit 33,3, am Monatsende (30. November) sogar mit 360,2 Millionen Mark; diesmal verfügte sie über eine Steuerfreiheit: am 22. November von 346,7, am Monatsende (29. November) immer noch von 138,9 Millionen Mark. Ende November belief sich der Goldbestand (bzw. der gesamte Metallbestand): 1913 auf 1219,14 Millionen Mark, 1912 auf 769,63 Millionen Mark (1913 1503,53, 1912 1064,65 Millionen Mark). Die Deckung des Notenumlaufs durch Metall und Reichskassenscheine beträgt jetzt zirka 78,8 Proz. gegen zirka 87,1 Proz. in der Vorwoche und nur zirka 54,2 Proz. vor einem Jahre.

Die kapitalistischen Kreise, soweit sie sich nicht selber als „Geldgeber“ fühlen, bestehen deshalb entschieden als je auf ihrem Recht der möglichsten Kreditverbilligung. Selbst das „Berliner Tageblatt“, das häufig auf der Seite der vorsichtig zurückhaltenden Reichsbankleitung zu finden war, mahnt nunmehr zu weitergehenden Maßnahmen. „Um eine halbe Milliarde Mark ist der Status der Reichsbank, an der steuerfreien Notenreserve gemessen, günstiger als vor einem Jahre, und das Direktorium erklärt trotzdem: „Zu einer Diskontveränderung liegt kein Anlaß vor!“ Warum? Weil angeblich große Ansprüche im Dezember an die Reichsbank herantreten werden. Wenn dem so ist, wird es die Pflicht der Reichsbank sein, dem durch schwere Belastung aller Art bedrängten Kaufmannsstande mit ihrer Kraft die Geltendmachung der Ansprüche zu erleichtern. Die Reichsbank glaubt aber anscheinend immer noch;

Bestimmungen über Arbeitslokalitäten (Zimmerhöhe 2½ Meter und pro Arbeiter nur 8 Kubikmeter Luft-raum) usw. Der Minister des Innern kann Verordnungen über die Lokalverhältnisse erlassen.

Die Bestimmungen des alten Gesetzes sind im übrigen wiederholt. Die gemachten Verbesserungen sind jedoch nicht zu verkennen. Auch die Gewerbeinspektion wird um eine weibliche Assistentin verstärkt.

Die Einführung der Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich.

Der Züricher Stadtrat hat soeben dem Großen Stadtrat die schon vor einiger Zeit angekündigte Vorlage betreffend die Einführung der doppelseitigen Arbeitslosenversicherung zugehen lassen, nach der die Stadt Zürich die Arbeitslosenversicherung einführen und den Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung einen Beitrag gewähren will, welches Verfahren nach dem Genter System sich z. B. in Basel, wie der Stadtrat in der dem Verordnungsentwurf beigegebenen Begründung ausdrücklich konstatiert, sehr gut bewährt hat.

Nach den Bestimmungen der 36 Artikel umfassenden Vorlage muß der beschäftigungslose Arbeiter, der Anspruch auf Unterstützung erhebt, ohne sein Verschulden arbeitslos geworden sein. Die Ausrichtung von Tagegeldern darf nicht erfolgen, wenn der Versicherte seine bisherige Stelle zufolge mutwilliger Streik, Sperrung oder Aussperrung verloren hat. Der Arbeitslose muß ferner arbeitsfähig und arbeitswillig sein. Schlägt der Arbeitslose eine ihm vom städtischen Arbeitsamte oder einer anderen von der Stadt anerkannten Arbeitsvermittlungsstelle angebotene, seinen Kräften angemessene und die spätere Wiederaufnahme seines Berufes nicht beeinträchtigende Arbeit aus, so verliert er das Anrecht auf Tagegelder. Der städtischen Versicherungskasse kann jede seit mindestens 6 Monaten in der Stadt Zürich niedergelassene, unselbständige erwerbende Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche während mindestens drei Monaten hier in Arbeit gestanden hat, arbeitsfähig ist, das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 60. Altersjahr nicht überschritten hat und nicht schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert ist, beitreten. Die Beiträge an die Versicherung sind abgestuft nach der Taglohnhöhe und ohne Rücksicht auf die besonderen Berufs- und Familienverhältnisse des Versicherten. Sie betragen bei einem Taglohn bis zu 4 Fr. monatlich 60 Rappen, von 4 bis zu 6 Fr. 90 Rappen und von über 6 Fr. 1,20 Fr. und sind zum Voraus zu entrichten. Die Bezugsberechtigung beginnt nach einer Karenzzeit von drei Monaten. Das Taggeld beträgt für alleinstehende Versicherte 2 bis 2,40 Fr., für Versicherte, welche für Angehörige zu sorgen haben, 2,60 bis 3 Fr. je nach der Lohnklasse, und wird höchstens während 60 Tagen innerhalb 52 aufeinanderfolgenden Wochen ausbezahlt. Ausgesteuerte Mitglieder haben bis zur Wiederbezugsberechtigung eine erneute Karenzzeit und zwar von 6 Monaten zu bestehen. Die stadträtliche Verordnung sieht sodann vor, daß für Versicherte, welche aus einer Versicherungskasse einer anderen schweizerischen Gemeinde in die städtische Versicherungskasse übergetreten sind, die Karenzzeit gekürzt werden kann, sofern mit der betreffenden Gemeinde eine Vereinbarung über Gegenseitigkeit getroffen worden ist. Arbeitslosen Versicherten kann bei auswärtiger Arbeit eine Reise-

entschädigung angewiesen werden; Ledige sind zur Annahme auswärtiger Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Die Stadt bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten und ein allfälliges Defizit. Die Verwaltung der Kasse wird dem städtischen Arbeitsamt übertragen. Die Verwaltungskommission wird zur Hälfte durch den Stadtrat, zur anderen Hälfte durch die Versicherten gewählt. Die Befugnisse derselben werden ebenfalls durch die Verordnung geregelt.

Die Beitragsleistung an private Organisationen, Gewerkschaften usw. bedingt, daß letztere die für die Ausrichtung von Taggeldern festgelegten Normen der städtischen Versicherungskasse anerkennen. Der städtische Beitrag beträgt 60 Prozent des an die Mitglieder von der Organisation ausgezahlten Taggeldes und höchstens 1,75 Fr. pro Tag. Er wird überdies so bemessen, daß das Taggeld der Organisation zuzüglich des städtischen Beitrages zwei Drittel des normalen Verdienstes nicht übersteigt. Die Unterstützungsdauer bezw. die Leistung des städtischen Beitrages ist dieselbe wie bei der städtischen Kasse. Der letztere muß den Mitgliedern als Zulage zum Taggeld der Organisation ausgerichtet werden; eine Verminderung der bisherigen Kassenleistungen darf nicht stattfinden. Ledige und alleinstehende Mitglieder, welche nicht für in der Stadt niedergelassene Angehörige zu sorgen haben, erhalten nur den halben städtischen Beitrag. Organisationen, welche den letzteren beanspruchen, haben ihre Statuten und allfällige auf die Versicherung bezügliche Sonderbestimmungen dem Stadtrat einzureichen; wird der Beitrag geleistet, so haben sie sich auch der städtischen Kontrolle zu unterziehen. Mitgliederkontrollen, Kassen- und Rechnungsbücher sind so anzulegen und zu führen und die dazu gehörigen Beläge derart geordnet aufzubewahren, daß jederzeit eine eingehende Prüfung durch die städtische Verwaltungskommission möglich ist. Die Organisation übernimmt die Verpflichtung, ihren arbeitslos gewordenen Mitgliedern möglichst rasch wieder Arbeit zu verschaffen.

Nach der vorliegenden Verordnung hätten im Jahre 1911 an die Typographen, Lithographen, Metall-, Holz- und Transportarbeiter bezw. deren Gewerkschaften, welche zusammen an 560 beitragsberechtigte Mitglieder die Summe von 16 384,50 Fr. ausbezahlt, 10 141,93 Fr. als städtischer Beitrag ausgerichtet werden müssen. In diesen fünf Organisationen waren 1911 rund 5800 Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit versichert. Nach diesen Berechnungen würde der Zuschuß der Stadt an die städtische Versicherungskasse und an die privaten Organisationen, also an die Gewerkschaften, für Arbeitslosenversicherung vorderhand etwa 40 000 Fr. bis 50 000 Fr. im Jahre betragen. Dagegen würden die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung, die in einzelnen Jahren diese Summe wesentlich übertrafen, in Wegfall kommen. Diese seit dem Jahre 1892 gewährte Arbeitslosenunterstützung, die aber nur in Form von Lebensmitteln, Schuhen, Zahlung des Mietzinses usw. erfolgte, erforderte in den 10 Jahren von 1902 bis 1912 insgesamt 310 609 Fr.

Der Entwurf ist auch für die Arbeiterschaft im großen ganzen annehmbar. Die Frage ist vorläufig die, welche Form er von der bürgerlichen Mehrheit im Großen Stadtrat erhalten wird. Da aber die bisherige Form der Arbeitslosenunterstützung auch weitere bürgerliche Kreise nicht mehr befriedigt, so ist die Aussicht für die Vorlage nicht ungünstig.

Angaben über die Arbeitszeit liegen von 2733 Gehilfen vor; nur von 17 Gehilfen waren derartige Angaben nicht zu erhalten. 2466 Gehilfen arbeiteten 48 Stunden wöchentlich, während 186 eine länger und 81 eine kürzere Arbeitszeit hatten. Die längste Arbeitszeit betrug 56, die kürzeste 44 Stunden wöchentlich.

Den 2750 Gehilfen standen 569 Lehrlinge gegenüber, von denen 157 im ersten, 139 im zweiten, 130 im dritten und 143 im vierten Lehrjahre standen.

Die Statistik des Tarifamts für 1913 wird dadurch besonders wertvoll, daß ihr die Ergebnisse der bisherigen statistischen Aufnahmen aus den Jahren 1903 (vor dem Inkrafttreten der Tarifgemeinschaft), 1905, 1908 (vor dem Beginn der zweiten Tarifperiode) und 1910 zum Vergleiche gegenübergestellt sind.

Die Zahl der von der Statistik erfaßten Firmen ist von einer Aufnahme zur anderen gestiegen, und zwar von 75 im Jahre 1903 auf 115 im Jahre 1905, 142 im Jahre 1908, 152 im Jahre 1910 und 178 im Jahre 1912. Da jede Aufnahme fast alle Firmen umfaßt, die in dem betreffenden Jahre bestanden, lehrt die Steigerung, daß die Tarifgemeinschaft trotz des bisher mit ihr verbundenen Organisationszwanges und der Preiskonvention die rapide Ausdehnung des Gewerbes in keiner Weise gehindert hat. Von den statistisch erfaßten Firmen gehörten dem Unternehmerverbände an: 1903: 54 = 72 Proz., 1905: 101 = 88 Proz., 1908: 139 = 98 Proz., 1910: 134 = 88 Proz. und 1913: 157 = 88,2 Proz. — Gleich der Zahl der Firmen ist auch die der Gehilfen von einer Aufnahme zur anderen gestiegen; sie betrug 1903: 1006, 1905: 1657, 1908: 2239, 1910: 2387 und 1913: 2750. Davon waren organisiert: 1903: 696 = 69,2 Proz., 1905: 1595 = 96,3 Proz., 1908: 2142 = 95,7 Proz., 1910: 2212 = 92,7 Proz. und 1913: 2614 = 95,1 Proz.

Wie sich die Lohnverhältnisse von 1903 bis 1913 entwickelten, ergibt die in der Statistik enthaltene Tabelle über die Entlohnung der Gehilfen zum tariflichen Mindestlohn oder darüber und darunter. Zur Erklärung sei bemerkt, daß dieses Lohnminimum während der ersten Tarifperiode (1904 bis 1908) für Chemigraphen 24, für Kupferdrucker 30 Mk. betrug; Lehrprinzipale konnten jedoch den bei ihnen ausgelernten Chemigraphen im ersten Gehilfenjahre 21 Mk., Kupferdruckern 24 Mk. bezahlen. Für die zweite Tarifperiode (1909—1913) wurde der Mindestlohn für Chemigraphen auf 27 Mk. erhöht mit der Maßgabe, daß Lehrprinzipale den Ausgelernten im ersten Gehilfenjahre 21, im zweiten 24 Mk. zahlen können; ebenso wurde den Lehrprinzipalen in der Kupferdruckerei gestattet, ihren ausgelernten Kupferdruckern im ersten Gehilfenjahre 24, im zweiten 27 Mk. zu zahlen, während im übrigen der Mindestlohn von 30 Mk. bestehen blieb. 1903 arbeiteten nun 4,9 Proz. der Gehilfen zum Minimum, 12,7 Proz. darunter und 82,4 Proz. darüber. 1905 wurden 6,8 Proz. zum Minimum, nur noch 4,6 Proz. darunter und 88,6 Proz. darüber entlohnt. Dieses Verhältnis besserte sich weiter im Jahre 1908, in welchem nur 2,8 Proz. das Minimum und 1,8 Proz. weniger, aber 95,4 Proz. darüber erhielten. Der Prozentfuß der unter Minimum entlohten Gehilfen sank 1910 trotz der inzwischen eingetretenen Erhöhung des Mindestlohnes auf 0,5 Proz.; zum Minimum wurden 8,9 Proz. und darüber 90,6 Proz. der Gehilfen entlohnt. 1913 trat eine neue Erhöhung der über Minimum entlohten Gehilfen auf 94,4 Proz. ein, während 3,8 Proz.

weniger als das Minimum und 1,8 Proz. das Minimum erhielten.

Wie der Lohn, so hat auch die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für eine große Gehilfenzahl von 1903 bis 1913 eine ständige Verbesserung erfahren. 1903 arbeiteten noch 55,3 Proz. der Gehilfen länger als 48 Stunden wöchentlich, 1905 sogar 60,5 Proz., 1908 aber 51,39 Proz., 1910 nur noch 8,3 Proz. und 1913 nur noch 6,72 Proz. Eine Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich hatten 1903: 44,4 Proz., 1905: 39,5 Proz., 1908: 45,2 Proz., 1910: 89,4 Proz. und 1913: 89,7 Proz. der Gehilfen. Weniger als 48 Stunden wöchentlich arbeiteten 1903 nur 0,3 Proz., 1905 gar keine, 1908: 3,41 Proz., 1910: 2,3 Proz. und 1913: 3,58 Proz. aller von der Statistik erfaßten Gehilfen.

Das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Gehilfen hat sich nicht wesentlich geändert. Seine Entwicklung von einer statistischen Aufnahme zur anderen ergibt sich aus folgender Tabelle:

1903: 1006 Gehilfen und 253 Lehrlinge =	25,1	Proz
1905: 1657 " " 846 " =	20,9	"
1908: 2239 " " 386 " =	17,2	"
1910: 2387 " " 507 " =	21,2	"
1913: 2750 " " 569 " =	20,7	"

Im Hinblick auf die Statistik über die Arbeitslosigkeit sind die Lehrlingsziffern noch nicht befriedigend. Denn es waren durchschnittlich im Monat arbeitslos im Jahre 1910: 112, 1911: 91 und 1912: 77 Gehilfen. Ist auch eine Verringerung der Arbeitslosigkeit in den letzten drei Jahren zu beobachten gewesen, so sind die Arbeitslosenziffern doch immer noch außerordentlich hoch. — In den letzten drei Jahren wurden durch die tariflichen Arbeitsnachweise 759 (i. J. 1910), 963 (i. J. 1911) und 1035 (i. J. 1912) offene Stellen vermittelt, woraus eine erfreuliche Steigerung der Vermittlungsziffern zu erkennen ist.

Alles in allem liefert die Statistik den Beweis, daß die Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens nicht nur regelnd auf die Berufsverhältnisse, sondern auch fördernd auf die Gestalt der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gehilfen eingewirkt hat.

P. B.

Soziales.

Die Gesellschaft für soziale Reform

hielt ihre 6. Hauptversammlung in Düsseldorf am 21. und 22. November ab. Auf der Tagesordnung standen zur Erörterung die Fragen der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages und die Einführung eines Reichseinkommensgesetzes. An der Tagung nahmen die einzelnen Gewerkschaftsgruppen, die Gewerksvereine und Angestelltenverbände durch starke Vertretung teil. Auch die freien Gewerkschaften hatten im Hinblick auf die Wichtigkeit der Tagesordnung einige Vertreter entsandt. Die Behandlung der Themata war vorbereitet durch eine Umfrage, die die Gesellschaft in der Form eines sehr ausführlichen Fragebogens an eine Anzahl von Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und Gewerbeberichten sowie einigen hervorragenden Kennern des Tarifvertrages unterbreitet hatte, um aus diesen Interessentkreisen eine Meinungsäußerung über die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages zu gewinnen. Das eingegangene Material ist von Prof. W. Zimmermann bearbeitet und unter dem Titel: „Rechtsfragen des

sie müsse die Ansprüche abwehren. . . . Jetzt liegen die Dinge anders. Die Zeit ist gekommen, in der die Reichsbank nicht Abwehr proklamieren, sondern Unterstützung bringen muß. Der Reichsbankpräsident wundert sich darüber, daß am Kapitalmarkte immer noch die Anspannung anhält. Er dürfte übersehen, daß der Wechselkurs der Reichsbank den Standardzinsfuß darstellt, ohne dessen Reduktion am Kapitalmarkte eine Erleichterung nicht ohne weiteres Platz greifen kann." Wahrscheinlich wird die nächste Zeit noch lebhaftere Auseinandersetzungen hierüber bringen. Die Reichsbank, im Bunde mit den Regierungen, hat die kleinen Noten in den Verkehr hineingetrieben und Gold aus dem Verkehr herausgezogen, um ihre eigene Goldaufschabung und Allgemeinstellung zu heben. Die entgegenstehenden Interessenten weisen umgekehrt auf den Goldschatz und den verbesserten Status der Bank zur Begründung der Zinsermäßigung hin, die unter Umständen den Bankstich wieder rasch zusammenschmelzen lassen könnte.

In der Produktion liegen sicherlich keine Anlässe zu irgendwelchem Börsenoptimismus vor. Günstigstenfalls könnte man nur sagen, daß manche der letzten Kurs- und Preisstürze bereits ungerechtfertigt weit gingen und deshalb eine gewisse Korrektur nach oben vertragen können. Man behauptet dies unter anderem von einzelnen Gebieten des Eisenmarktes; so konnten die Preise für Stabeisen, Bleche und Röhren wieder um einige Mark erhöht werden, nachdem gerade die beiden erstgenannten Erzeugnisse besonders schwer im Preise gelitten hatten. Offenbar muß hier der Handel, nachdem er sich solange zurückhielt, zu Abnahmen und Bestellungen schreiten, und große Läger scheinen sich in diesen Erzeugnissen, zum Teil infolge der forcierten Ausfuhr, nicht angesammelt zu haben. Als ziemlich ausdauernde Stütze bewähren sich ferner die Staatsbahnaufräge, die mit der beginnenden Depression eher zunehmen, was grundsätzlich ja auch nur zu billigen ist. Die Montanwerte, daneben noch die Elektrizitätsaktien, zeigten deshalb die merkbarste Wiederbelebung. Dem Schiffsahrtswerten kam zugute, daß der kritische 31. Dezember ohne Auflösung des Rools vorübergehen wird; auf Anregung einiger englischen Gesellschaften ist der Zwischenbedspool vorläufig bis Ende Januar 1914 verlängert worden. Daß man einen Monat mehr für Verhandlungen offenzubehalten sucht, wurde wohl nicht mit Unrecht als ein günstiges Anzeichen beurteilt.

Welcher Lähmung die Börse verfallen war, läßt sich aus dem Ertrag des Börsen umsatzes empfindlich schließen. Die bis Ende Oktober vorliegende Statistik verzeichnet folgende Ergebnisse:

	1912 Mk.	1913 Mk.
Januar	2 277 196	1 699 684
Februar	1 654 225	1 261 959
März	1 831 699	1 268 980
April	2 206 119	2 271 102
Mai	2 419 950	1 666 283
Juni	1 722 714	1 557 284
Juli	2 071 830	1 325 132
August	2 333 280	1 199 462
September	3 148 200	1 665 290
Oktober	3 080 670	1 546 780

Der Oktober brachte danach fast nur die Hälfte des Vorjahres ein.

Von dem erleichterten Geldmarkt hofft man in erster Linie Anregung für die Baugewerbe.

Bis jetzt ist hier die Lage noch immer trostlos geblieben, wenn nicht noch trostloser als früher geworden. So erfolgten im Oktober bei der Berliner Baupolizei 33 Gebrauchsabnahmen, gegen 68 im Vorjahre und 77 im Oktober 1911. Seit Januar bis Oktober betrug diese Berliner Gesamtziffer 467 im Jahre 1913, gegen 655 im Jahre 1912, also in den ersten 10 Monaten 188 weniger gegen das so wie so schon stille Vorjahr. Was die Rohbauabnahmen anlangt, so übertraf, mit 1912 verglichen, der Rückgang im Oktober denjenigen jedes vorangegangenen Monats. „Mit Bauinspektion und von Ratemeistern allein“ wurden im verfloffenen Oktober 85 Rohbauten abgenommen, gegen 159 in 1912 und 139 in 1911. Die Baugenehmigungen gerade für Fabrik- und Werkstättenbauten zeigten im Oktober einen auffallend starken Rückgang. „Schon jetzt“, heißt es in einem Sachverständigenüberblick für Deutschland allgemein, „kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß der Jahresabschluß 1913 für das Baugewerbe, und zwar insbesondere für das ausschlaggebende städtische Baugewerbe, einer der ungünstigsten seit vielen Jahren ist.“

Berlin, 2. Dezember 1913.

Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Statistik des Tarifamtes der Chemigraphen und Kupferdrucker 1913.

Mit seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1912 veröffentlichte kürzlich das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker die Ergebnisse einer in diesem Jahre aufgenommenen Statistik, die in die Entwicklung und den Stand des Gewerbes und in die Wirkungen der Tarifgemeinschaft auf die gewerblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen interessante Einblicke gewährt.

Die Erhebung umfaßt in den fünf Tarifkreisen und in 44 Orten 178 Firmen mit 2750 Gehilfen; nur über 6 Firmen waren keine Angaben zu erhalten. 157 Firmen und 2665 Gehilfen waren tariftreu und nur 21 Firmen und 85 Gehilfen standen außerhalb der Tarifgemeinschaft. Zu den 2750 Gehilfen männlichen Geschlechts kamen noch 15 Gehilfeninnen, die in tariftreuen Anstalten zu tarifmäßigen Löhnen beschäftigt wurden, über die aber weitere statistische Angaben nicht vorliegen.

Alle 157 tariftreuen Firmen waren Mitglieder des Bundes der Chemigraphischen Anstalten; mithin waren 88,2 Proz. aller statistisch erfaßten Firmen im Unternehmerverbande organisiert, während der Organisation 21 Firmen = 11,8 Proz. fernstanden. Von den 2750 statistisch erfaßten Gehilfen waren 2614 oder 95,1 Proz. Mitglieder des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, während 136 oder 4,9 Proz. der zuständigen Gehilfenorganisation nicht angehörten.

Von 2598 Gehilfen liegen Lohnangaben vor; 105 Gehilfen arbeiteten im Afford, und von 47 Gehilfen waren Lohnangaben nicht zu erhalten. Von den 2598 Gehilfen hatten 8 bis zu 20 Mk., 71 von 21 bis 25 Mk., 251 von 26 bis 30 Mk., 615 von 31 bis 35 Mk., 883 von 36 bis 40 Mk., 432 von 41 bis 45 Mk., 223 von 46 bis 50 Mk., 53 von 51 bis 55 Mk., 33 von 56 bis 60 Mk. und 29 über 60 Mk. Wochenlohn. Die Mitte liegt zwischen 37 und 38 Mk.; 1301 Gehilfen hatten bis zu 37 Mk. und 1297 Gehilfen hatten 38 Mk. und darüber Wochenlohn.

Arbeitsarbeitsvertrags" in den Sammlungen der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform eingefügt. Bemerkenswert ist, daß die Unternehmerverbände die Beantwortung des Fragebogens schroff ablehnten, und somit nur das Material übrig blieb, das von den Gewerkschaften, Gewerbeberichten und einzelnen Personen unterbreitet wurde.

Auf der Tagung der Gesellschaft wurde die Frage der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages begrenzt durch die Erörterung der beiden Unterfragen: Haftung und Abdingbarkeit. Das Referat hierüber hielt Herr Dr. Hugo Singheimer. Die Abdingbarkeit wurde vom Vortragenden im Hinblick auf die gegenwärtige Rechtsprechung als zulässig erachtet. Die Rechtsprechung ist diesen Weg gegangen, weil fast allgemein angenommen wird, daß im Hinblick auf § 105 der G.O. der Vertrag Gegenstand freier Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Unternehmer ist. Kollektivverträge kennt das Gesetz nicht, mithin ist die Abweichung von einem Tarifvertrag möglich, ganz abgesehen davon, ob auch der Tarifvertrag bindend ist für den Arbeitnehmer gegenüber den nichtorganisierten Arbeitern. Singheimer pflichtete dieser Auslegung der Rechtsprechung nicht unbedingt bei. Er will vielmehr diese Abweichung durch Änderung des Gesetzes beseitigen. Aber er will auch im Tarifvertrag kein starres Gesetz sehen, das nicht gestattet, in Ausnahmefällen, z. B. bei technischen Umwälzungen oder bei starken Konjunkturschwankungen eine Sonderabrede vom Tarifvertrag zu gestalten, aber nur mit Zustimmung der eigentlichen Vertragsparteien oder auch in Anlehnung an eine unparteiische Stelle, die unter Umständen von Amts wegen berufen wird. Bei Erörterung der Haftung ist hervorzuheben, daß bei nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung die Gewerkschaften bereits in weitem Umfang haftpflichtig gemacht werden, während umgekehrt gegenüber den Unternehmern die Rechtsprechung versagt. Der Redner hielt diesen Zustand für unerträglich. Er will vor allem die Haftung der Berufsvereine beschränken; denn die unbeschränkte Haftung kann dazu führen, den Berufsverein vollständig lahmzulegen. Der Tarifvertrag soll aber wiederum bindend, nur innerhalb der von ihm festgesetzten Regelung des Arbeitsverhältnisses sein. Nichtbindend ist der Tarifvertrag, wenn wegen anderer Forderungen, die der Tarifvertrag nicht regelt, Aussperrungen oder Streiks unternommen werden. Ausführlich die sehr interessanten Ausführungen des Redners hier wiederzugeben, würde zu weit führen, es muß auf das Protokoll verwiesen werden, das über die Tagung erscheint.

In der Debatte wurde von den Gewerkschaftsvertretern ziemlich übereinstimmend betont, daß die Abdingbarkeit des Tarifvertrages einen ganz unhaltbaren Zustand herbeiführe, der den ganzen Vertrag lockert. Besonders wurde von Th. Leipart dargelegt, daß auch im Hinblick auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung unzweifelhaft ein Vertrag rechtsverbindlich für die Mitglieder der Vereine und Gewerkschaften sein müßte und Tarifunterbietungen unstatthaft sind. Die Rechtsprechung ist hier einen Weg gegangen, der zum Schaden der Tarifvertragspolitik eingeschlagen wurde. In der Beurteilung der Haftung gingen die Meinungen sehr weit auseinander. Während einige Vertreter der Berufsvereine und der christlichen Gewerkschaften diese Haftung befürworteten, wurde von den Vertretern der freien Gewerkschaften das Eingreifen der Gesetzgebung schon deshalb abgelehnt, weil ein weitgehendes Miß-

trauen zu der heutigen Rechtsprechung die Gefahren einer gesetzlichen Regelung größer erscheinen lassen, als der unsichere Zustand gegenwärtig. Sodann wurden sehr gewichtige Bedenken erhoben gegen den Standpunkt des Referenten, daß Aussperrungen und Streiks, die außerhalb des Tarifvertrages liegende Streitpunkte berühren, während der Tarifvertragszeit zulässig sind. Das würde bedeuten, daß jede Sympathieaussperrung der Unternehmer, trotz des Tarifvertrages vorgenommen werden könnte, mithin der Tarifvertrag eine sehr unsichere Grundlage erhalte. Redner hob mit Recht den bedeutsamen Anteil hervor, den die freien Gewerkschaften für die Einführung des Tarifvertrages beanspruchen können. Zu dieser objektiven Würdigung konnten sich die Vertreter der Gewerbevereine und der christlichen Gewerkschaften nicht emporheben und so hatten sie an der Feststellung dieser Tatsache sehr viel auszusetzen, ohne indes den Eindruck hervorzurufen, daß ihre Einwände berechtigt wären. Als Leitsätze für das Referat hatte Herr Dr. Singheimer folgendes formuliert:

I.

In Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Regelung untersteht heute der Arbeitsarbeitsvertrag dem allgemeinen Recht, das seiner Eigenart fremd ist und deswegen zu Hemmungen und Gefahren für die Tarifentwicklung führt. Der Widerspruch kommt besonders deutlich zum Ausdruck in den beiden praktisch wichtigsten Beziehungen, dem Verhältnis der Tarifnormen zu den im Tarifbereich abgeschlossenen Arbeitsverträgen und der Haftung für Tarifverletzungen.

Die Absicht des Tarifvertrages ist darauf gerichtet, alle in seinem Bereich geschlossenen Arbeitsverträge einheitlich den Tarifbestimmungen zu unterwerfen. Das geltende Recht läßt ihre Abdingung in den einzelnen Arbeitsverträgen zu. Der Tarifvertrag ist auf der Beteiligung der Berufsvereine aufgebaut. Das geltende Recht gefährdet sie durch eine unbeschränkte und unbestimmte Haftung, die um so peinlicher ist, als es ihnen die selbständige rechtliche Stellung nach außen erschwert und die rechtliche Wirkung nach innen versagt (§ 152 Abs. 2 R.G.O.).

Da die rechtliche Selbsthilfe (Vertragstechnik, Gewohnheitsrecht, Rechtsprechung) ungenügend ist, ist es Aufgabe der Gesetzgebung, jene Widersprüche auszugleichen.

II.

Das Verhältnis zwischen Tarif und Arbeitsvertrag kann nur befriedigend geregelt werden, wenn das allgemeine Tarifinteresse dem Sonderwillen des Einzelnen gegenüber auch rechtlich vorangestellt wird. Deswegen müssen unabänderlich die Bestimmungen des Tarifvertrages derart zwingend sein, daß alle Arbeitsverträge, die in Tarifbetrieben abgeschlossen werden, nur mit ihrem Inhalt zustande kommen können. Diese „Unabdingbarkeit“ bedarf nach verschiedener Richtung einer besonderen Ausprägung:

1. Die Tarifbestimmungen dürfen nur Minimalbedingungen sein, so daß Sonderabreden nach oben zulässig sind;

2. Ausnahmsweise für besondere Fälle sollten auch tarifwidrige Sonderabreden mit Genehmigung des Gewerbeberichts als paritätischer Tarifbehörde oder einer anderen im Vertrag vorgesehenen Stelle gestattet sein, wenn sie im Interesse der Beteiligten liegen und das allgemeine Tarifinteresse durch sie nicht geschädigt wird;

3. War der Arbeiter mit der Zahlung eines geringeren Lohnes, als der Tarif angibt, einverstanden, so ist trotz der Unabdingbarkeit des Tariflohns der Anspruch

auf den Uberschuß als verwirkt anzusehen, wenn er ihn nicht binnen 4 Wochen seit der letzten Lohnzahlung vom Arbeitgeber eingefordert hat;

4. Kündigungen von Arbeitsverträgen wegen der Geltendmachung tariflicher Rechte dürfen nicht erfolgen;

5. Der Vorrang des Tarifvertrages vor der Arbeitsordnung ist sicherzustellen;

6. Nicht tarifmäßige Erfüllung von Arbeitsverträgen darf nicht nur Rechtsverletzungsansprüche der Parteien des Arbeitsvertrags hervorrufen, sondern muß auch ein Einschreiten von Tarif wegen gegen sie wegen tariflichen Ungehorsams (vergl. III 2 Ab, Bb) zur Folge haben;

7. Falls in einem Tarifbetrieb für denselben Beruf mehrere Tarifverträge verschiedener Verbände abgeschlossen sind, so ist für die möglichen Kollisionen gesetzliche Vorsorge zu treffen (etwa durch eine Bestimmung, daß für Verbandsmitglieder nur die Bestimmungen ihres Verbands tarifs, für nichtorganisierte Arbeiter aber die Bestimmungen des zuerst abgeschlossenen Tarifvertrags gelten).

III.

Eine gesetzgeberische Lösung der Haftungsfrage kann nur glücken, wenn die unabhängigen Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeiter als die Schöpfer und Organe des Tarifrechtes in freier Selbstverwaltung auch rechtlich anerkannt und behandelt werden.

1. Die Haftung für Tarifverletzungen setzt voraus:

- a) Alle Vertragsangehörigen müssen ihr unterworfen sein. Vertragsangehörig sind zunächst diejenigen, die auf Arbeitnehmerseite als Arbeitnehmerverbände, auf Arbeitgeberseite als Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Es sind die Vertragsparteien, die allein und ausschließlich über die Vertragsbeziehungen zu verfügen berechtigt sind. Vertragsangehörig sind weiterhin diejenigen, die den vertragsschließenden Verbänden als Mitglieder angehören oder angehört haben. Dies sind die Vertragsmitglieder, die dem Tarifrechte wohl unterworfen, darüber aber nicht verfügungsberechtigt sind.
- b) Die Haftung besteht für Friedensbruch und Ungehorsam. Während Ungehorsam nur die Nichterfüllung eines Tarifgebotes oder -verbotes ist, bedeutet Friedensbruch den kollektiven Arbeitskampf gegen den Tarifvertrag überhaupt.
- c) Soweit sich ein kollektiver Arbeitskampf nicht gegen den Tarifvertrag wendet, sondern während des Bestehens eines Tarifvertrages außertarifliche Ziele verfolgt (Ergänzungsstreik, Abwehrstreik, Sympathiestreik, Generalstreik und die diesen Kämpfen entsprechenden Aussperrungen), ist er an sich kein Friedensbruch, wenn der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt. Doch wird die Gesetzgebung in diesem Falle, wenn die Kampfhandlung eine Ergänzung des Tarifvertrages oder eine Abwehr tariflich nicht vorgesehener Maßnahmen bezweckt, unbeschadet anderer Vertragsbestimmungen, eine vorherige Verhandlung vor dem Gewerbegericht als Tarifbehörde obligatorisch zu machen, im übrigen aber das Recht anzuerkennen haben, daß die beteiligte gegnerische Vertragspartei sich von dem Tarifvertrag lösen darf.

2. Die Haftung ist durch ergänzende Rechtsvorschriften und Auslegungsregeln gesetzlich zu bestimmen und zu beschränken. Die Regelung ist verschieden, je nachdem die Tarifverletzung von Vertragsparteien (besonders Tarifverbänden, vergl. III 1a) oder Vertragsmitgliedern (III 1a) ausgeht.

A. Für die Haftung der Vertragsparteien können folgende Gesichtspunkte maßgebend werden:

a) Wenn Vertragsparteien den Arbeitsfrieden brechen, so soll eine Buße verwirkt sein. Die Buße ist gesetzlich nach einem bestimmten Maßstabe maximal zu bestimmen (etwa nach Jahreseinnahmen an Mitgliederbeiträgen oder Quoten gezahlter Lohnsummen). Das Tarifgericht bestimmt im Einzelfall ihre Höhe nach freiem Ermessen. Sie schließt jeden weiteren Schadensersatzanspruch aus. Sie ist von der beteiligten gegnerischen Vertragspartei im Wege der Klage geltend zu machen. Zuständig für die Klage ist das Gewerbegericht ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes. — Außer der Buße kann die beteiligte gegnerische Vertragspartei bei dem Gewerbegericht die Aufhebung des Tarifvertrages verlangen. — Verurteilende Entscheidungen sind zu veröffentlichen.

b) Wenn Vertragsparteien ungehorsam sind, so soll die Zivilklage ausgeschlossen sein und dafür Ordnungsstrafe und Verwaltungszwang treten, um gegen die tarifuntreue Vertragspartei den tarifmäßigen Zustand oder die tarifmäßige Leistung herbeizuführen. Die Strafe ist gesetzlich nach ihrer Maximalhöhe zu fixieren. Als Mittel des Verwaltungszwanges kommen in Betracht: Zwangsstrafe, Vornahme der Handlung durch Dritte, unmittelbarer Zwang, Selbstvornahme der Handlung. Das Recht zur Strafverhängung und zur Ausübung des Verwaltungszwanges steht dem Gewerbegericht zu. Das Beschwerderecht ist sicherzustellen. Entscheidungen können veröffentlicht werden.

B. Die Haftung der Vertragsmitglieder ist, sofern sie Verbandsmitglieder sind, durch ihre Verbände zu verwirklichen, die für die Durchführung verantwortlich sind.

a) Brechen solche Vertragsmitglieder den Frieden; so hat sie ihr Verband binnen einer vom Gewerbegericht zu bestimmenden Frist entweder zum Frieden zu bringen oder aus dem Verband auszustufen. Geschieht diese Exekution nicht, so wird es so angesehen, als ob der Verband selbst den Frieden gebrochen hätte (III 2 A a).

b) Sind solche Vertragsmitglieder ungehorsam, so hat ihr Verband für die Verfolgung und Beseitigung des Ungehorsams binnen einer vom Gewerbegericht zu bestimmenden Frist zu sorgen. Ist nach dem Ablauf dieser Frist der Ungehorsam nicht verfolgt oder nicht beseitigt, so übt das Gewerbegericht die ihm nach III 2 A b zustehenden Rechte an Stelle des Verbandes aus.

C. Die Haftung von Vertragsmitgliedern, die keinem Verbandsangehörigen, bestimmt sich nach der Haftung der Vertragsparteien.

IV.

Die Durchführung der hier gestellten Aufgabe hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Berufsvereine müssen rechtlich aktionsfähig werden. Um dies herbeizuführen, ist ein besonderes Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine weder erforderlich noch günstig. Das Recht der Berufsvereine muß nach und nach, ihren Funktionen entsprechend, in großen Zügen aufgebaut werden. Darum bedarf es für die Tätigkeit der Berufsvereine in Tarifangelegenheiten lediglich der Tariffähigkeit. Nur tariffähige Berufsvereine können Tarifverträge nach Maßgabe des Gesetzes abschließen. Nur unabhängige Berufsvereine können die Tariffähigkeit erreichen. Sie wird erreicht durch eine Bestimmung in den Statuten, wonach die Berufsvereine als solche berechtigt sind, Tarifverträge abzuschließen, und durch eine bescheinigte Niederlegung dieser Statuten bei dem Gewerbegericht. Sie bewirkt Rechtsfähigkeit der

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der außerordentliche Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes in Hamburg hat die Vorlage betreffend Einführung der Arbeitslosenunterstützung ab 1. Juli 1914 mit 221 gegen 47 Stimmen angenommen. Dieser Beschluß wird überall in Gewerkschaftskreisen mit Genugtuung begrüßt werden. In wenig mehr als zehn Jahren hat die Arbeitslosenunterstützung am Orte die deutschen Gewerkschaften erobert. Nur einige wenige Organisationen von Arbeitern in Saisongewerben zögerten noch, weil die regelmäßig und alljährlich in ihren Gewerben eintretende Arbeitslosigkeit der Durchführung der Arbeitslosenunterstützung große Hindernisse bereiten muß. Am bedeutsamsten war in dieser Hinsicht die Stellung der baugewerblichen Organisationen, weil sie nicht nur unter den Saisoninflüssen zu leiden haben, sondern auch mit den periodischen schweren Erschütterungen des Baumarktes im allgemeinen rechnen müssen. Hinzu kommen die heftigen Kämpfe, unter denen das neue Vertragsrecht in diesem Gewerbe geboren wurde und die naturgemäß den Organisationen die Pflicht auferlegten, die nötigen Mittel zur Führung dieser Kämpfe zunächst zu sondieren. Aber auch hier war die Idee der gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge siegreich. Es ist das bleibende Verdienst des Verbandes der Zimmerer, als erster den Nachweis erbracht zu haben, daß auch bei der wechselnden Arbeitsgelegenheit des Baugewerbes die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung möglich war. Jetzt folgt die größte und bedeutsamste Organisation der deutschen Bauarbeiter, zugleich die zweitgrößte Organisation der deutschen Gewerkschaften überhaupt. Während die staatliche Bürokratie und die Regierungsweisheit im Reiche die Durchführbarkeit der Arbeitslosenversicherung anzweifeln oder gar verneinen, gehen die Gewerkschaften entschlossen und tatkräftig an die Lösung des Problems auch in jenen Gewerben heran, wo die Lage des Arbeitsmarktes am unsichersten ist.

Die obligatorische Arbeitslosenunterstützung am Orte wäre demnach in allen unseren Gewerkschaften eingeführt bis auf die Verbände der Dachdecker, Gastwirtsgehilfen, Maler, Schneider, Steinarbeiter, Steinseher und Zivilmusiker. Diese Verbände hatten im Jahresdurchschnitt 1912 eine Mitgliederzahl von 168 330. Von den 2 530 390 Gewerkschaftsmitgliedern im Jahresdurchschnitt 1912 gehören also (mit den Bauarbeitern) 2 362 060 Organisationen an, in denen die Arbeitslosenunterstützung durchgeführt ist.

Der Bauarbeiterverband zählte im dritten Quartal 330 724 Mitglieder gegen 335 222 im zweiten Quartal. Der infolge der ungünstigen Konjunktur eingetretene Rückgang beträgt demnach 4429. An dem Rückgang sind nicht alle Gruppen gleich beteiligt. Ueber die Mitgliederbewegung in den einzelnen Gruppen informieren folgende Zahlen:

Gruppen	Zweites Bierteljahr 1913	Drittes Bierteljahr 1913	Zu- oder Abnahme
Maurer	190 293	189 237	-1056
Fliesenleger . .	2 351	2 349	- 32
Bauer	5 297	3 675	-1622
Stukkateure . . .	8 868	9 593	+ 725
Betonarbeiter . .	7 648	7 683	+ 35
Isolierer	1 463	1 512	+ 49
Hilfsarbeiter . . .	105 699	104 421	-1278
Erdarbeiter . . .	13 539	12 314	-1225
Zusammen	335 036	330 724	-4492

Der Sattlerverband hatte am Schluß des dritten Quartals 15 112 Mitglieder, darunter 1010 weibliche.

Im Steinseherverbande findet zurzeit eine Abstimmung über eine Statutenänderung hinsichtlich der Wahlen zu den Verbandstagen statt. Der letzte Verbandstag hatte den Verbandsbeirat mit der Ausarbeitung einer Vorlage betraut, die den jetzigen Verhältnissen mehr entspricht als die alten Statutenbestimmungen. Das ist inzwischen geschehen. An dem Wahlrecht der Mitglieder ist nichts geändert worden, lediglich das Wahlverfahren wurde einer Revision unterzogen. Darüber haben jetzt die Mitglieder zu entscheiden.

Der Textilarbeiterverband gibt nunmehr ebenfalls eine fachtechnische Zeitschrift, die „Textilpraxis“, zur Pflege der fachgewerblichen Bildung seiner Mitglieder heraus. Das Blatt wird monatlich einmal mit mindestens 12 Seiten Text erscheinen und zu einem Monatsabonnement von nur 20 Pf. abgegeben werden. Der „Textilarbeiter“ bezeichnet die fachtechnische Fortbildung der Textilarbeiter als „mit ein Hauptzweck des Verbandes“, und zur Begründung der Herausgabe wird u. a. ausgeführt:

Die Zeitschrift bezweckt „durch leichtfaßliche Abhandlungen über den Produktionsprozeß den Arbeitern praktische Winke und Anweisungen zu geben, die sie für ihren Beruf nutzbringend verwenden können. Der Kapitalismus hat auch die Textilarbeiter der meisten Branchen zu Handlangern an den Maschinen gemacht; ihnen meist feinerlei Zeit lassend, sich etwas größere Einblicke in die Geheimnisse und Zusammenhänge des Produktionsprozesses zu verschaffen. Von sehr vielen Textilarbeitern wurde das seither sehr schädigend für das berufliche Fortkommen empfunden. Die Möglichkeit der beruflichen Fortbildung fehlte den meisten Textilarbeitern und dadurch waren sie meist verurteilt, Sklave einer Teilarbeit zu sein. So reich auch die periodische Literatur auf dem Gebiete der Textilindustrie ist, für die meisten Arbeiter war sie unzugänglich, aus zwei Gründen: Erstens war sie zu teuer und zweitens zu schwer verständlich geschrieben. Das bisherige Praxis erfass in der Theorie, so daß nicht nur die meisten Arbeiter, sondern, wie uns von Fachleuten versichert worden ist, sogar viele Werkmeister bald müde wurden und den Darlegungen nicht folgen konnten.

Eine Orientierung auf dem fachtechnischen Gebiet ist aber bei der rastlosen Tätigkeit der Technik für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die vorwärts kommen wollen, unbedingt nötig. Wissen ist Macht, auch auf dem Gebiete der fachtechnischen Berufsfragen. Ein fachtechnisch gut bewandelter Arbeiter hat gegenüber dem Unternehmer einen weit sichereren Boden unter den Füßen wie ein Arbeiter, der von jeder ungelerten Arbeitskraft ersetzt werden kann. „Die Geraer Weber muß man anfassen wie ein rohes Ei“, hat kürzlich der Geraer Textilfabrikant Focke gesagt. In diesen Worten ist ein Körnchen Wahrheit, wenn es auch nur zum Vorschein gekommen sein mag aus Aerger, daß die Geraer Textilfabrikanten nicht mit ihren Webern umspringen können wie ostpreussische Junker mit ihren Pferdeknechten. Warum aber müssen die Geraer Textilfabrikanten ihre Weber anständig behandeln? Weil es hochqualifizierte Arbeiter sind.“

Diese Auffassung ist ganz richtig. Schon eine ganze Anzahl von freien Gewerkschaften, so die Holzarbeiter, Gärtner, Sattler, Steinseher u. a. geben seit langer Zeit Zeitschriften für die Fortbildung

Berufsvereine für die Zwecke des Tarifvertrages. Damit entfällt die persönliche Haftung der Mitglieder und Vertreter für Verbindlichkeiten, aufrechterhalten aber bleibt die Haftung der Verbände für tarifwidrige Handlungen oder Unterlassungen ihres Vorstandes und ihrer Angestellten in Ausübung ihres Amtes und Berufs. Für tariffähige Berufsvereine ist § 152 Abs. 2 und § 153 R.G.D. zu streichen.

2. Die Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte muß erweitert (III 2 A a) und ihre Zulassung als Verwaltungsbehörde für Tarifangelegenheiten bewirkt werden (II 2, III 1 c, III 2 A b, III B a, III B b, IV 1). Diese Erweiterung und Zulassung muß unter Anwendung des Paritätsprinzips erfolgen. Eine solche Ausdehnung des Aufgabenspektrums der Gewerbegerichte wird notwendig mit der Zeit zu einem selbständigen Aufbau einer Tarifgerichtsbarkeit und Tarifverwaltung mit über- und untergeordneten Instanzen, in einer Reichsstelle als höchster Gerichts- und Verwaltungsbehörde gipfelnd, führen müssen.

V.

Der Tarifvertrag ist der Ausdruck einer einheitlichen, lebendigen Entwicklung. Die Gesetzgebung wird daher bei der Regelung von Einzelfragen nicht stehen bleiben können, sondern nach einem umfassenden, für alle Arten von Arbeit geltenden, Tarifgesetze streben müssen, das die wirklichen Kräfte des Tarifvertrages und seinen sozialen Geist vorurteilslos zur Geltung bringt. Ein solches Tarifgesetz liegt im Interesse der Tarifangehörigen und des Staates, der durch den Tarifvertrag nicht nur den Arbeitsfrieden zu fördern, sondern auch ein Organ fortschreitender Differenzierung und Sozialisierung des Arbeitsrechts zu gewinnen vermag. —

Prof. Zimmermann behandelte das Thema: „Neue Aufgaben des gewerblichen Einigungsamtes“. Er verlangt, daß das Verfahren vor dem gewerbegerichtlichen Einigungsamt mit wirksamen prozessualen Handhaben ausgestattet wird, vor allem auch die Vollstreckbarkeit der vor dem Einigungsamt geschlossenen Vereinbarungen, ohne daß erst das ordentliche Gericht, wie gegenwärtig, in den Streitfall eingreift. Das gleiche wäre für Schiedsgerichte zu fordern, sofern die Parteien vorher sich bereit erklären, sich der Entscheidung zu unterwerfen und Vertragsstrafen vereinbart sind. Eine Reichseinigungsbehörde müßte eine Vereinheitlichung des Tarifvertragsrechts anbahnen und als oberstes Schiedsgericht in grundsätzlichen tariflichen Streitfragen auf Anrufen der Parteien in Funktion treten. Daneben denkt sich der Vortragende Centralschiedsgerichte der einzelnen Gewerbebezirke. Seine Ausführungen gipfelten darin: möglichste Ausgestaltung des freien schiedsgerichtlichen Verfahrens, wie es vielfach heute in Tarifverträgen vorgehen ist.

Als Schlußthema kam die von Freiherrn von Verlepsch wiederholt propagierte Frage der Errichtung eines Reichseinigungsamtes zur Verhandlung. Freiherr von Verlepsch hat in seinen Thesen eine Gestaltung des Reichseinigungsamtes vorgeesehen, die großen Spielraum für den Zusammentritt einer solchen Instanz offen läßt. Ihm liegt daran, daß eine Behörde vorhanden ist, die die Verpflichtung hat, auch ohne Anrufen bei gewerblichen Streitigkeiten einzugreifen und Vermittelungen anzubahnen. Das Reichseinigungsamt soll nicht jeden Fall zur Entscheidung vor sein Forum ziehen, sondern, wenn die Parteien die Bildung eines besonderen Schiedsgerichts befürworten, soll dem nichts entgegenstehen. Unter diesen Umständen konnte

Zustimmung zu dem Vorschlag geben. Die Leitsätze zu diesem Referat haben folgenden Wortlaut:

1. Es wird ein aus drei Personen, die mit Arbeitsverhältnissen, insbesondere mit der Gestaltung und der Wirksamkeit von Tarifverträgen vertraut sind und das Vertrauen von Arbeitern und Unternehmern genießen, bestehendes Reichseinigungsamt als eine dem Reichsamt des Innern unterstehende Behörde gebildet und mit dem erforderlichen Bureaupersonal ausgestattet.

2. Die Hauptaufgabe des Reichseinigungsamtes ist die Vermittlung bei Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis größeren Umfangs, für deren Beilegung keine andere private oder gesetzlich geordnete Instanz vorhanden oder mit Erfolg zu vermitteln in der Lage ist. Die Verantwortung für rechtzeitiges und sachgemäßes Eingreifen hat das Einigungsamt allein zu tragen.

3. Um diese Verantwortung übernehmen zu können, hat das Reichseinigungsamt alles Material zu sammeln und sorgfältig zu studieren, welches für eine wirksame Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten von Bedeutung ist. Es hat sich über die Arbeiterbewegungen in den einzelnen gewerblichen Berufsarten, den Arbeitsmarkt, über Löhne und übliche Arbeitszeit, die Konjunktur in ihren Wandlungen, das Tarifvertragswesen laufend unterrichtet zu halten. Es soll sich auch bemühen, unparteiische und sachkundige Personen zu gewinnen, die es den Parteien als Vermittler und Schiedsrichter vorschlagen kann.

4. Wenn Arbeitsstreitigkeiten größeren Umfangs drohen oder schon ausgebrochen sind, hat es sich zu bemühen, deren Ursachen und den Standpunkt der Parteien möglichst klarzustellen. Hält es den Zeitpunkt zum Eingreifen für gekommen, so steht ihm das Recht zu, die Parteien zu laden und deren Erscheinen und das Verhandeln vor ihm nötigenfalls durch Strafen zu erzwingen. Seine guten Dienste soll es in der Weise anbieten, daß es den Parteien überläßt, sich selbst die Personen auszuwählen, denen sie die weitere Vermittlung der Einigung und, wenn diese nicht gelingt, den Schiedspruch übertragen wollen, oder sich der weiteren Vermittlung des Reichseinigungsamtes zur Herbeiführung der Einigung eventuell des Schiedspruchs zu bedienen. Diese Vermittlung soll das Amt auch übernehmen, wenn sich die Parteien über die auszuwählenden Vermittler und Schiedsrichter nicht einigen. Dem Amt soll es freistehen, sich unparteiische Beiräte in gleicher Zahl aus dem Unternehmer- und dem Arbeiterstand zuzugewinnen.

5. In den vor ihm schwebenden Fällen hat es zunächst eine Einigung der Parteien zu erstreben. Ist das von Erfolg, so ist die Einigung in die Form eines Vertrages zu fassen und zu veröffentlichen. Ist eine Einigung nicht zu erzielen und erklären die Parteien, sich dem Schiedspruch des Einigungsamtes unterwerfen zu wollen, so ist der Schiedspruch zu fällen und als rechtswirksam nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung anzusehen. Geben die Parteien eine solche Erklärung nicht ab, so ist der Schiedspruch dennoch zu fällen, er ist dann als ein Vorschlag anzusehen, der nach Ansicht des Reichseinigungsamtes den Verhältnissen und der Billigkeit entsprechend ist. Die Schiedsprüche sind in beiden Fällen zu veröffentlichen.

6. Das Reichseinigungsamt soll das Recht haben, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, Erhebungen und Ermittlungen anzustellen und solche durch andere Behörden zu veranlassen.

7. Die Kosten des Reichseinigungsamtes trägt das Reich. Die Verhandlungen vor ihm sind im vollen Umfang kosten- und stempelfrei.

ihrer Mitglieder heraus. In dem weitverzweigten Gebiet der Textilindustrie wird eine solche Zeitschrift ebenfalls dankbare Aufgaben zu erfüllen finden.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Die numerische Stärke aller in Nordamerika bestehenden Gewerkschaften kann nicht festgestellt werden, weil keine zusammenfassende Statistik der nicht zum amerikanischen Arbeiterbunde (American Federation of Labor) gehörigen Organisationen existiert. Einige dieser unabhängigen Organisationen vermeiden streng, der Öffentlichkeit ihre Stärke zu verraten, doch hat es den Anschein, daß gerade diese nur eine äußerlich bescheidene Anhängerzahl aufweisen. Andere, nicht der American Federation of Labor angegeschlossene Verbände sind jedoch sehr stark, und sie geben auch regelmäßig Auskunft über ihre Mitgliederzahl.

Von insgesamt 40 „unabhängigen Verbänden“, deren Mitgliederzahl zu einem Zeitpunkt zwischen Januar und August 1913 festgestellt wurde, hatten 16 mindestens je 10 000 Mitglieder, zusammen 618 218; die übrigen 24 Organisationen zählten zusammen bloß 95 544 Mitglieder, und die Mitgliederzahl aller 40 Organisationen betrug 713 762.

Die 16 stärksten unabhängigen Verbände sind folgende:

	Mitgliederzahl	
	1912	1913
Eisenbahnzugsbegleiter (Trainmen)	119 107	124 360
Lokomotivheizer	77 338	85 292
Lokomotivführer	63 812	66 261
Eisenbahnkassierer	43 627	44 829
Eisenbahnwerkstättenarbeiter (Car Workers)	4 600	10 500
Maurer	75 914	81 638
Staats- und Gemeindearbeiter	?	39 102
Briefträger	27 551	27 800
Industriearbeiter der Welt	?	23 061
Elektrizitätsarbeiter (Sitz in Springfield, Illinois)	22 000	23 000
Schuharbeiter (Sitz Lynn)	15 213	22 210
Postamtsbedienstete	?	20 000
Hotellarbeiter (Intern. Union)	?	14 726
Rüstentischler und Säger	?	13 728
Eisenbahnpostpersonal	?	12 211
Dampfinstallateure	5 600	10 000

Anderer Verbände	?	95 544
Gesamtzahl	?	713 762

Nicht gerechnet sind dabei die zahlreichen selbständigen Lokalvereine, die überall bestehen. Im Staat New York allein hatten im März 1913 die selbständigen Lokalvereine 22 095 Mitglieder. Würde man annehmen, daß die Zahl der Lokalvereinsmitglieder in den anderen Staaten in ungefähr demselben Verhältnis zur Bevölkerungszahl steht wie in New York, so könnte man ihre Gesamtzahl auf etwa 220 000 schätzen. Doch ist diese Schätzung äußerst unsicher, weil die wirtschaftliche Entwicklung nicht überall so weit vorgeschritten ist wie in New York und weil andererseits die Neigung zur Bildung selbständiger Lokalvereine nicht überall gleich stark ist; am stärksten ist sie wohl in den Weststaaten. In der vorstehenden Tabelle sind ferner die selbständigen kanadischen Verbände und Vereine nicht berücksichtigt, deren Mitgliederzahl — soweit sie berichtet — nach der letzten amtlichen Statistik 23 731 betrug. Immerhin darf man annehmen, daß noch Gewerkschaften mit etwa 1 Million Mitgliedern der

American Federation of Labor fernstehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß weitaus die meisten organisatorisch festgefühten und finanziell leistungsfähigen Verbände der American Federation of Labor angehören, und diese Tatsache ist von großer Wichtigkeit. (Ueber die Stärke der Organisationen, welche die American Federation of Labor bilden, werden wir demnächst berichten; sie bezieht sich auf über 2 Millionen Mitglieder.)

Der Maurerverband (Bridlayers, Masons and Plasterers' International Union) hat kürzlich wieder eine Abstimmung der Mitglieder über die Frage des Anschlusses an die American Federation of Labor ausgeführt. Das Ergebnis war in zweierlei Hinsicht überraschend: Für den Anschluß stimmten 7375 und dagegen 12 976 Mitglieder — es haben also von 82 000 nur 20 000 oder der vierte Teil von allen abgestimmt. Das zeugt doch von wenig Interesse an wichtigen Organisationsfragen! Von dem Resultat war augenscheinlich niemand mehr überrascht als der Verbandsvorstand selbst, der seit Jahren für den Anschluß an die Centrale der Gewerkschaften Nordamerikas eintritt. Im Ortsverein Illinois Nr. 21 (Chicago) stimmten von 6384 Mitgliedern 927 ab, im Ortsverein Massachusetts Nr. 3 (Boston) beteiligten sich von 1346 Mitgliedern 126 an der Abstimmung usw.

Die International Marble Workers' Union, der Verband der Marmorarbeiter, hat den unsinnigen Beschluß gefaßt, die Beitrittsgebühr auf 100 Dollar = 420 Mk. zu erhöhen. Damit aber nicht genug, hat er „die Bücher geschlossen“ und nimmt nicht einmal Berufskollegen auf, die bereit sind, den enormen Betrag als Beitrittsgebühr zu erlegen. Glücklicherweise ist eine solche Taktik heute bei den amerikanischen Gewerkschaften nur mehr ein Ausnahmefall und es ist zu hoffen, daß die Marmorarbeiter bald zur Vernunft gebracht werden.

Im Staat New York war in der ersten Hälfte des Jahres 1913 die Arbeitslosigkeit der Gewerkschaftsmitglieder sehr umfangreich. Von den Mitgliedern der regelmäßig berichtenden Gewerkschaften waren am Monatsende arbeitslos: im Januar 17,5 Proz., Februar 13,2 Proz., März 20,7 Proz., April 20,4 Proz., Mai 21,7 Proz., Juni 20,9 Proz. und im Durchschnitt der 6 Monate 19,1 Proz. Das sind noch verhältnismäßig „gute“ Zahlen, denn vor 5 Jahren (1908) erreichte der Arbeitslosenstand ein Drittel der Mitgliederzahl. — In den anderen Staaten sind die Verhältnisse jedoch lange nicht so schlimm. Der New Yorker Arbeitsmarkt weist fast beständig ein starkes Ueberangebot von Arbeitskräften auf. Das sollen namentlich Auswanderungslustige beherzigen. F.

Kongresse.

Der 29. kanadische Gewerkschaftskongress

wurde in der Stadt Montreal vom 22.—27. September 1913 abgehalten. Die Zahl der Delegierten war größer als jemals zuvor; sie betrug nämlich 337; außerdem waren vom britischen Gewerkschaftskongress Abg. Will Thorne und vom Amerikanischen Arbeiterbund Wm. J. Sorley als Gegenseitigkeitsdelegierte anwesend. Im Namen der Bürgerschaft von Montreal wurde der Kongress durch Bürgermeister Lavallee begrüßt. Der Kongressvorstand und die Exekutivkommission der einzelnen Provinzen erstatteten ihre Berichte über das letzte Verwaltungsjahr, woraus hervorgeht, daß in den meisten Landes-

teilen nennenswerte Fortschritte gemacht wurden. Allerdings bleibt noch viel Arbeit zu tun, da in zahlreichen Städten mit systematischer Organisationsfähigkeit noch nicht einmal ein Anfang gemacht worden ist. Verhältnismäßig gut entwickelt sind die Gewerkschaften in der Provinz Ontario und in den westlichen Provinzen, während es in den Provinzen an der atlantischen Küste mit der gewerkschaftlichen Organisation am schlechtesten bestellt ist. Die Mitgliederzahl der angeschlossenen Gewerkschaften nahm von 66 028 auf 80 801 zu, also um 14 773. Von der Gesamtzahl der organisierten Arbeiter Kanadas*) ist nur die Hälfte durch den Gewerkschaftskongreß vertreten.

Fast allen Vorschlägen, welche der Kongreßvorstand in seinem Berichte machte, wurde zugestimmt. Es wurde unter anderem beschlossen, einen Vertreter zur nächsten internationalen Gewerkschaftskonferenz zu entsenden. — Der Vorstand wurde aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Empfehlungen der königlichen Kommission über gewerblichen Unterricht durchgeführt werden. In den Gewerkschaftsverbänden sollen die Arbeiterorganisationen vertreten sein. — Das Kongreßstatut wurde so geändert, daß künftig alle Anträge, die auf dem Kongreß zur Verhandlung kommen sollen, mindestens 8 Tage vorher eingereicht werden müssen; eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn der Kongreß mit Zweidrittelmehrheit beschließt, einen nicht ordnungsgemäß eingereichten Antrag zu behandeln. — In das „Programm“ des Kongresses wurde ein Zusatz aufgenommen, welcher Wahlzwang und Proportionalwahlen fordert. — Die Propaganda für die Gewerkschaftsmarken soll eifriger betrieben werden als bisher. Es soll neuerdings der Versuch gemacht werden, das Centralparlament in Ottawa zum Erlaß eines Gesetzes betreffend den Schutz der Gewerkschaftsmarken zu veranlassen. Der Bericht des Einwanderungsausschusses, welchem der Kongreß seine Zustimmung erteilte, verlangt, daß während der Dauer von Arbeitskämpfen die Einwanderung von Arbeitern der an den Kämpfen beteiligten Gewerbe verboten werden soll. Die Einwanderung von Frauen und Mädchen soll nur unter direkter Regierungskontrolle gestattet sein und die Einwanderung schuldloser Kinder ist zu verbieten. Die Forderung betreffend das Verbot der Einwanderung von Asiaten — einschließlich der britisch-indischen Untertanen — wurde wiederholt. Ferner soll dahin gewirkt werden, daß Vertretern der Arbeiterorganisationen freier Zutritt in die Einwanderungsgebäude in den Seehäfen gewährt wird. — Eine Resolution bringt die Abneigung des Kongresses gegen die Miliz zum Ausdruck und anerkennt die Haltung jener Centralverbände, die bestimmt haben, daß keines ihrer Mitglieder der Miliz angehören darf.

Ueber die Haltung, welche die Gewerkschaften zu dem Gesetz über die obligatorische behördliche Untersuchung von Arbeitsstreitigkeiten einnehmen sollen, herrscht noch immer keine volle Klarheit. Der Kongreß nahm zuerst eine Resolution an, welche die Abschaffung dieses Gesetzes fordert, das seit 1907 in Wirksamkeit ist. Dann machte der ständige Sekretär des Kongresses, F. M. Draper, aufmerksam, daß nicht alle Gewerkschaften mit einem solchen Beschluß einverstanden sind, und daß bereits einer der Eisenbahnerverbände seine Verbindung mit dem Kongreß wegen seiner Stellung-

nahme in dieser Frage gelöst habe. Nun erst kam es zu einer Debatte, nach deren Beendigung auf Antrag des Vizepräsidenten Bancroft beschlossen wurde, die von den beiden vorausgegangenen Gewerkschaftskongressen eingenommene Haltung zu bekräftigen — das heißt, die Aenderung oder Abschaffung des Gesetzes zu verlangen. Am meisten beschwerten sich die Arbeiter darüber, daß die zur Untersuchung von Arbeitsstreitigkeiten eingesetzten Ausschüsse manchmal allzulange brauchen, bis sie ihre Arbeiten beenden und Einigungsvorschläge machen, wodurch den Arbeitern Schaden zugefügt wird, da ihnen erst nach Vorlage der Einigungsvorschläge das Recht der Arbeitseinstellung zusteht.

Außerdem wurden noch einige Duzend anderer Beschlüsse gefaßt, die sich größtenteils auf Detailfragen der sozialpolitischen Gesetzgebung beziehen. Die seitherigen Mitglieder des Kongreß-Vorstandes wurden wiedergewählt, und zwar Präsident F. C. Watters, Vizepräsident F. Bancroft, Sekretär F. M. Draper. Der nächstjährige Kongreß wird in der Stadt St. John (Neubraunschweig) tagen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Ein Proteststreik der französischen Bergarbeiter.

Sechzehn Monate lang hat der französische Senat das letzte von der Deputiertenkammer beschlossene Achtstundentagsgesetz für die Untertagearbeiter im Bergbau in einer Kommission schimmeln lassen. Jetzt hat er es auf Antrag seines Berichterstatters Boudennoot, der selbst ein Kohlenbaron ist, wie schon so oft in Grund und Boden verhunzt. Die Kammer hatte 30 Ueberschreitungen im Jahr, verteilt auf 15 Tage, zugelassen, abgesehen von den bei Unfällen oder im Interesse der Sicherheit zulässigen Ueberschreitungen. Der Senat hat die zulässigen Schichtenverlängerungen auf 150 Stunden erhöht, während er im Jahre 1910 selbst die zulässigen Ueberschreitungen auf 90 Stunden festgesetzt hatte. Die Motivierung dieser Verschlechterung ist bemerkenswert. Durch die Verlängerung der militärischen Dienstzeit werden der Industrie jährlich 200 000 Arbeitskräfte entzogen, deshalb müßten die Arbeiter länger arbeiten. Eine sonderbare „Entschädigung“ für den verlängerten Kasernenendienst! Außerdem beschränkte der Senat das Gesetz auf die Kohlenbergwerke und strich die Erz- und Schiefergruben.

Man kann begreifen, daß die Arbeiter darüber empört waren, um so mehr, als sie aus Erfahrung wissen, wie es mit dem Achtstundentag im Bergbau beschaffen ist, wenn nicht ganz strenge Vorschriften dessen Ueberschreitung verhindern. Denn das bestehende Gesetz schreibt bereits vor, daß die Arbeitszeit der beim Abbau beschäftigten Bergarbeiter acht Stunden nicht überschreiten darf. Jedoch sind Ueberschreitungen u. a. dann zulässig, wenn Uebereinstimmung zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern besteht. Wie diese „Uebereinstimmung“ erzwungen wird, kann man sich leicht vorstellen. Tatsache ist, daß das bestehende Gesetz auf dem Papier steht.

Samstag, den 15. November, wurden die Beschlüsse des Senats bekannt. Am Montag, den 17. November, streikten bereits mehrere tausend Bergarbeiter in dem großen Kohlenrevier im Nordwesten Frankreichs, das sich auf die Departements Pas-de-Calais und du Nord erstreckt. Der Streik gewann schnell an Ausdehnung. Am 20. November

*) 160 120. (Vgl. „Corr.-Bl.“, 1913. S. 580—581.)

einer der größeren Stellenvermittlungsbereine seine Stellenvermittlung auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stellt, ändert nichts an der Sachlage. Die kaufmännischen Vereine haben stets einen großen Ueberschuß an Bewerbern und es ist ganz selbstverständlich, daß sie bemüht sind, zuerst ihre Mitglieder unterzubringen, schon um die von ihnen während Stellenlosigkeit zu zahlende Unterstützung zu sparen. Darum wird praktisch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Vereinsstellenvermittlungen durch Nichtmitglieder bedeutungslos bleiben. Ein Zusammenschluß der Vereinsstellenvermittlungen ist nicht zu erwarten, dazu sind die Gegenstände unter den einzelnen Organisationen zu groß.

Wenn der auf dem Gebiete der kaufmännischen Stellenvermittlung herrschenden Zerplitterung mit ihren so mannigfachen Nachteilen für Angestellte und Unternehmer erfolgreich entgegengearbeitet werden soll, so gibt es nur ein Mittel und das ist die vom Centralverband der Handlungsgehilfen geforderte Errichtung kommunaler paritätischer Stellenvermittlungen. Auch der Einwand, daß derartige örtliche Einrichtungen für Handlungsgehilfen nicht genügen, ist unzutreffend. Der größte Teil der Angestellten kommt durchaus mit den örtlichen Stellenvermittlungen aus. Die Handlungsgehilfen, die jedoch gezwungen sind, mit ihrer Stellung auch ihren Wohnsitz zu wechseln, haben die Möglichkeit, sich an die betreffenden örtlichen Nachweise zu wenden. Mit allgemeiner Durchführung der befürworteten Einrichtungen ist aber auch die Möglichkeit gegeben, daß diese untereinander zum Zwecke des Austausch der Bewerbungen in Verbindung treten.

Die gewerkschaftlich organisierten Handlungsgehilfen werden nicht ablassen, unermüdet für die Durchsetzung ihrer Forderung zu wirken, und sie sind sich gewiß, daß sie hierbei die Unterstützung aller einsichtigen Sozialpolitiker, besonders aber der Vertreter der Arbeiterschaft in den Stadiparlamenten haben.

Polizei, Justiz.

Der Prozeß gegen die französischen Gewerkschaften.

Am 19. November kam endlich die von der Regierung gegen die Gewerkschaften angeordnete Gerichtsaktion zur Verhandlung. 4½ Monate mußten die 18 angeklagten Gewerkschafter in Untersuchungshaft verbringen!

Die von der Regierung eingeleitete Aktion ist kläglich zusammengebrochen. Sie hatte bekanntlich zum Zweck, die Soldatenmanifestationen, die im Frühjahr ausbrachen, als die Deputiertenkammer den Beschluß der Regierung billigte, die Soldaten ein Jahr länger in den Kasernen zurückzubehalten, den Gewerkschaften in die Schuhe zu schieben. Die Gewerkschaften, die Konföderation besonders, sollten die Manifestationen angestiftet haben. . . . Trotz der Einbrüche in den Gewerkschaftsbureaus, trotz der Hausdurchsuchungen bei den Gewerkschaftsfunktionären ist nichts, gar nichts gefunden worden, das auch nur den Schatten eines Beweises der Anklage ergeben würde. Der Prozeß ist in Wirklichkeit auch nicht gegen das nichtexistierende „Komplot“, sondern gegen die Soldatenkassen gerichtet, die viele Syndikate unter Nachahmung ähnlicher klerikaler Einrichtungen zur Unterstützung der beim Militär stehenden Mitglieder eingerichtet

haben. Um jedoch eine Verurteilung zu erzielen, wurden die 18 Angeklagten, worunter sich Metot und Mark befinden, der eine Sekretär, der andere Kassierer der Konföderation, vor das Korrekionsgericht verwiesen, das ausschließlich aus Berufsrichtern zusammengesetzt ist. Das ist nur zulässig, wenn es sich um eine geheime Agitation handeln würde. Da es aber nichts Geheimen in den Gewerkschaften gibt, mußten die Angeklagten vor das Schwurgericht verwiesen werden, wo ihnen Freisprechung mindestens wahrscheinlich wäre. Die ersten zwei Verhandlungstage wurden mit den Beweisansprüchen der Verteidigung zur Unkompetenzklärung ausgefüllt. Der Beschluß darüber ist auf den 28. November vertagt worden.

Am ersten Verhandlungstage demonstrierten mehrere tausend Arbeiter vor dem Gerichtsgebäude. Wir wiederholen, daß es sich um einen Tendenzprozeß der schlimmsten Art handelt, bestimmt, die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung abzulenken. Es ist trotz allem leider möglich, daß sich die Berufsrichter, wie schon so oft, zu Handlangern der am Ruder befindlichen reaktionären Politiker hergeben.

Paris, 21. November 1913.

Josef Steiner.

Kartelle und Sekretariate.

Vorträge über Geschlechtskrankheiten.

Unter der Firma „Vereinigung für hygienische Aufklärung: Dr. med. Thümmel u. Richter, Seminarlehrer a. D.“, bietet sich seit längerer Zeit ein Herr Richter den Gewerkschaftskartellen, Krankenkassen usw. an, wissenschaftliche Lichtbildervorträge über: „Die sexuellen Krankheiten, ihre Ursache, Wirkung und Heilung in Rücksicht auf Ehrlich-Hata 606“, sowie ähnliche Vorträge zu halten. Wir sind zwar der Meinung, daß derartige Vorträge auch vor gewerkschaftlich organisierten Arbeitern gehalten werden sollen; die Ankündigungen jener Firma tragen aber den Stempel der Geschäftsmacherei, und zweitens besteht längst eine sehr verdienstvolle Organisation zur Verbreitung von Aufklärung über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten. Wir ersuchen daher unsere Genossen, sich an die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Berlin W. 66, Wilhelmstr. 48, zu wenden, wenn sie über jene Fragen Vortragsabende zu veranstalten gedenken.

Die Generalkommission.

Aus den Sekretariaten.

Karlsruhe. Als Arbeitersekretär wurde Genosse Hans Prull, bisher Arbeitersekretär in Bremerhaven, gewählt. Den übrigen Bewerbern besten Dank.

Andere Organisationen.

Zur Naturgeschichte der klerikalen Gewerkschaften.

II.

Wer die klerikale Taktik und speziell die Zustände im klerikalen Gewerkschaftsverein kennt, den überraschte es, nicht, eines merkwürdigen Tages, am 9. August 1913, im „Bergknappen“ einen großspurigen „Aufruf an alle Bergarbeiter Deutschlands“ zur Bildung einer „Arbeitsgemeinschaft“, einer „gemeinsamen

treiften bereits über 60 000 Bergarbeiter, und diese Zahl dürfte in den nächsten Tagen noch wesentlich überholt werden. Die Organisationen selbst waren von diesem Zornesausbruch überrascht. Unter dem Druck dieser Bewegung trat am 18. November die Organisationsleitung des neuen, abgesplitterten Bergarbeiterverbandes, der im nordwestlichen Kohlenrevier dominiert, zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen und beschloß, den Bergarbeitern die Arbeitsniederlegung zu empfehlen. Die Organisationsleitung des alten Verbandes wird am 23. November zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Falls diese gleichfalls die Streikparole ausgibt, dürfte am 24. November in allen französischen Bergbaurevieren die Arbeit ruhen. Die Kammer wird am 24. November die dem Senat zurückgeschickte Vorlage beraten und wahrscheinlich dem Antrage ihrer Kommission gemäß die zulässige Ueberstundenzahl auf 60 festsetzen. Wir werden dann sehen, ob sich der Senat dem Zorne der Arbeiter und dem doppelten Beschluß der Kammer beugt. Widersteht er, dann kann die Situation sehr kritisch werden.

J. St.

Vom Arbeitsmarkt.

Kommunale Stellennachweise für kaufmännische Angestellte.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen fordert seit langem die Errichtung öffentlich-rechtlicher Stellenvermittlungen für die Handlungsgehilfen. In den letzten Monaten haben eine Reihe Bezirke dieses Verbandes eine lebhaft propagandistische Forderung entfaltet und Eingaben an die Stadtverwaltungen gerichtet, in denen sie diese aufforderten, die Gründung kommunaler Stellennachweise für kaufmännische Angestellte in die Wege zu leiten. Diese Tätigkeit hat die großen bürgerlichen „Harmonieverbände“ der Handlungsgehilfen auf den Plan gerufen. Sie befürchten, daß ihre Stellenvermittlungen durch derartige kommunale Einrichtungen an Bedeutung verlieren könnten. Damit wäre ihre Existenz gefährdet, denn es ist eine bekannte Tatsache, daß ein großer Teil der Handlungsgehilfen diesen Vereinen nur wegen ihrer Stellenvermittlungen angehört.

Es ist selbstverständlich, daß bei dieser Sachlage von den bürgerlichen Stellenvermittlungsverbänden mit besonderem Vergnügen Meinungsäußerungen öffentlicher Körperschaften benutzt werden, die sich gegen die Forderung des Centralverbandes der Handlungsgehilfen richten. So geschieht dies gegenwärtig mit einem Gutachten der Elberfelder Handelskammer. Denkende Handlungsgehilfen muß es sofort stußig machen, mit welchem Eifer ein Handelskammergutachten von den Harmonieverbänden benutzt wird. Handelskammern sind doch in sozialpolitischen Dingen fast immer die schärfsten Gegner des Fortschritts. Ganz natürlich. Sie vertreten die Unternehmerinteressen. In Gesellschaft dieser Handelskammern sich befinden, ist deshalb an sich oft schon ein zweifelhaftes Zeichen der Zuverlässigkeit von Angestelltenorganisationen.

Der schroffen Ablehnung der Forderung auf Errichtung kommunaler Stellennachweise für kaufmännische Angestellte durch die Elberfelder Handelskammer steht aber in diesem Falle sogar die Tatsache gegenüber, daß z. B. die Kölner Handelskammer einen derartigen paritätisch verwalteten und von der Stadt unterstützten Stellennachweis in jeder Be-

ziehung, sogar durch finanzielle Beihilfen fördert. Dieser Kölner Nachweis zeigt denn auch am deutlichsten, daß die von der Elberfelder Handelskammer und den bürgerlichen Harmonieverbänden gegen derartige Einrichtungen erhobenen Bedenken nicht stichhaltig sind, sondern daß sie Vorteile sowohl für die Angestellten als auch für die Unternehmer mit sich bringen.

Die vom Kölner Stellennachweis erzielten Resultate sind denen der Stellenvermittlungen der kaufmännischen Vereine durchaus überlegen. Die Zahl der placierten Bewerber ist prozentual bedeutend größer, als selbst bei den größten Vereinsstellennachweisen. Auch die Zahl der durch den Stellennachweis besetzten offenen Stellen steht in einem außerordentlich günstigen Verhältnis zur Zahl der aufgegebenen Vakanzstellen. Dies ist ohne weiteres erklärlich, wenn man sich vor Augen hält, daß dieser öffentliche Stellennachweis infolge der Unterstützung der Handelskammer in ganz anderer Weise direkt von den Arbeitgebern benutzt wird als die Vereinsstellennachweise. Auch die aufgewandten Kosten für eine vermittelte Stelle sind bei dem Kölner Nachweis erheblich niedriger als bei den kaufmännischen Vereinen; sie betragen nur etwa den vierten Teil der von den Vereinsstellennachweisen aufgewandten Beträge.

Die Ergebnisse des Kölner Experiments zeigen also schon, welche Rolle derartige öffentlich-rechtliche Stellennachweise für kaufmännische Angestellte spielen können, wenn sie erst in größerer Zahl errichtet worden sind.

Viele Unternehmer könnten veranlaßt werden, den Weg der Zeitungsannoncen nicht mehr zu benutzen. Das würde ein großer Vorteil für die Handlungsgehilfen und die Unternehmer sein. Eine Zeitungsannonce veranlaßt heute Dutzende von Gehilfen, sich zu bewerben. Sie wenden Zeit, Arbeit und Geld auf, wovon der größte Teil nutzlos vergebend ist, weil ja doch nur einer Bewerbung Erfolg beschieden sein kann. Der Unternehmer wiederum hat die große Zahl der einlaufenden Bewerbungen zu sichten, was ebenfalls einen großen Zeitaufwand erfordert. Er wird von vornherein eine große Zahl von Bewerbungen ausscheiden, die für die zu besetzende Vakanz ungeeignet sind. Wendet sich der Unternehmer dagegen an einen unter der Leitung eines tüchtigen Fachmannes stehenden kommunalen Stellennachweis, so wird dieser in der Lage sein, ihm einige wenige, dafür aber wirklich geeignete Bewerber in Vorschlag zu bringen.

Die kaufmännischen Vereinsstellenvermittlungen haben bisher nur einen ganz kleinen Teil des kaufmännischen Arbeitsmarktes beherrschen können und das wird auch für die Zukunft nicht besser werden. Die Unternehmer werden immer eher zu veranlassen sein, eine kommunale, unter paritätischer Leitung stehende Einrichtung zu benutzen, als die Stellenvermittlungen von Gehilfenvereinen. Dies würde schon zutreffen, wenn nur ein Vereinsstellennachweis bestände, es trifft aber noch viel mehr zu, wo, wie gegenwärtig, einige Dutzende solcher Stellenvermittlungen nebeneinander bestehen. Diese Zersplitterung in der Stellenvermittlung ist aber auch ein großer Nachteil für die Gehilfen. Will ein stellungsloser Gehilfe eine Stellung haben, so ist er gezwungen, mindestens in mehreren kaufmännischen Vereinen die Mitgliedschaft zu erwerben. Dazu ist er wegen der damit verbundenen hohen Ausgaben oft gar nicht einmal in der Lage. Die von der Elberfelder Handelskammer angeführte Tatsache, daß

Werkbesitzern gelungen, diese zu bewegen, wenigstens einer geringen Aufbesserung der Witwen- und Waisengelder, einer Beseitigung der (fünfjährigen) Karenzzeit für die Anwartschaft auf Invalidenpensionen und einer nennenswerten Aufbesserung der Krankengelder zuzustimmen, wofür sich die Ältesten verpflichten mußten, einer Gehaltserhöhung für Kassenangestellte, der Beibehaltung der — gegen den Willen unserer Ältesten seit über ein Jahrzehnt eingeführten, vom Oberbergamt aber bestätigten — Krankenkontrolle durch besondere Beamte und dem Bau von 10 Krankenhäusern (im Verlauf von zehn Jahren) zuzustimmen. Wohlgerne, die Krankenkontrollen amtierenden gegen den Willen unserer Ältesten seit Jahren, dafür haben aber die damals im Kassenvorstand vertretenen „Christlichen“ und „Mäßigen“ gestimmt! Der Bau von eigenen Krankenhäusern ist bereits in der Vorstandssitzung vom 7. Januar 1912 „einstimmig und grundsätzlich“ auch von den 7 Gewerksvereins-Vorstandsältesten beschlossen worden! Außerdem sind unsere Leute machlos gegen die werksfreundliche Auslegung jener Beschlüsse, denn so oft wir auch diese Positionen im Wirtschaftsplan ablehnen, ebenso oft entscheidet das Oberbergamt auf Antrag der Werkbesitzer gegen die Arbeitervertreter. Unter diesen Umständen war es keine „neue Verschlechterung“, sondern die notgedrungene Anerkennung eines bereits bestehenden Zustandes, als sich unsere Ältesten bereit erklärten, ihren nutzlosen Widerstand aufzugeben, wenn die Werkbesitzer die erwähnten Zugeständnisse machen würden. Und so kam dann am 11. Oktober d. J. ein neues Kassenstatut einstimmig zustande, das den Knappschaftsmitgliedern ohne Beitragserhöhung eine Krankengeldzulage für schulpflichtige Kinder in Höhe bis zu 75 Pf. pro Tag (3,75 Mk.), wenn der Kranke zuhause feiert, und bis zu 1 Mk. (2,50 Mk. Hausgeld) pro Tag bei Krankenhauspflanze gewährt und außerdem die Witwen- und Waisengelder aufbessert. Der Gesamtbetrag der neuen Zuwendungen beziffert sich auf mindestens 2¼ Millionen Mark pro Jahr, ohne Beitragserhöhung.

Unter voller Kenntnis der getätigten Abmachungen — sie wurden in der Gewerksversammlung allen Ältesten mitgeteilt — zogen die Verbändler, Polen und klerikalen Gewerksvereiner ihre weitergehenden Anträge zurück und stimmten sämtlich dem Kompromiß zu! Es ist nun wieder bezeichnend, daß nach der Berechnung des Kassenmathematikers die Annahme der Verbändler der Knappschaftskasse eine jährliche Mehrausgabe von 4½, die der polnischen Anträge 15½, die des klerikalen Gewerksvereins aber 21 Millionen Mark verursacht hätte! Also waren die letzteren nun wieder die weitaus „Ueberradikalsten“. Das muß man in Vergleich stellen zu dem Auftreten derselben Klerikalen bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung, wo sie ausrechneten, unsere Anträge würden die Kassen bis zur Vernichtung mehr belasten.

Nun diese, in Anbetracht der gesetzlichen Lage und der Stellung der Arbeitervertreter in der Knappschaftsverwaltung anerkanntenswerte Resultat der Bemühungen unserer Ältesten herausgefunden und

von den klerikalen Ältesten durch ihre Abstimmung gutgeheißen ist, daziehen die klerikalen Gewerksvereinsagitatoren von Versammlung zu Versammlung mit überra-dikalsten Lebensarten, nennen die „sozialdemokratischen Ältesten“ die „Schüler des Goldhaufens (!), die „Arbeiter-schädiger“, die „Freunde der Kapitalisten“!! Das geschieht bei voller Kenntnis der Klerikalerseits selber oft betonten Gebundenheit der Ältesten durch Gesetz und werksfreundliche Aufsichtsbehörde. Das geschieht, obgleich gerichtsnotorisch ist, daß während der Zeit, als die Klerikalen noch im Kassenvorstand saßen, die folgenschwersten Beschlüsse zur Beschnidung der Verwaltungs- und Kontrollrechte der Arbeitervertreter, und zwar gegen die Stimmen unserer Verbandsältesten, gefaßt wurden. Das geschieht, nachdem die Klerikalen die arbeiter-schädigenden Bestimmungen im Knappschaftsgesetz und in der Reichsversicherungsordnung mit beschlossen und die Reformanträge der Bergarbeiter abgelehnt haben.

Durch einen Kampf, durch eine wirksame Arbeitseinstellung kann den Werkbesitzern eine Anerkennung des Reformprogramms der Knappschafts-genossen abgezwungen werden. Der Dreibund stellte beim Märzstreik 1912 auch knappschaftliche Reformforderungen. Da aber forderten die Klerikalen zum Streikbruch auf und erklärten überdies, knappschaftliche Forderungen könne man nicht als Streikobjekt behandeln.

Lesen man noch, was die klerikalen Gewerksvereinsführer und Abgeordneten bei ihrer Streikinterpellation über den „nationalen Charakter des christlichen Gewerksvereins“, der ihm die Beteiligung an einem Streik verbiete, ausführten und was sie sich an scharfmacherischer Heße gegen die Streikenden, umtost von dem Jubel der Arbeiterfeinde, geleistet haben. Das war zu einer Zeit, die von den Geschäftsberichten der Unternehmungen als eine sehr gute Konjunktur anerkannt wird.

Nun aber antworten die klerikalen Gewerksvereinsagitatoren auf die Frage, wie denn die weitergehenden knappschaftlichen Reformanträge (Pensionserhöhungen) durchgeführt werden sollten, ungeniert: „Durch einen energischen Kampf!“ Im Vorjahre, bei steigender Konjunktur, proklamierten die Klerikalen den Streikbruch. Im Herbst 1913, wo über den Hereinbruch einer starken Krise — es werden zahlreiche Feierschichten eingelegt! — kein Zweifel mehr besteht, da stellt sich der klerikale Gewerksvereinssekretär auf die Bühne und erklärt, um die Erhöhung der Invalidenpensionen müsse gekämpft werden, jetzt gerade sei die Situation für einen Bergarbeiterstreik günstig!!! Aber die „sozialdemokratischen Ältesten“ seien zu „feige zum Kämpfen“, seien „Schüler des Goldhaufens“, sie paktierten mit den Unternehmern, schlossen mit diesen eine „Arbeitsgemeinschaft“, nicht mit den „Kampfbereiten“ Gewerksvereinsvertretern, obgleich nun durch einen „einstimmig geführten Kampf“ ein großer Erfolg für die Arbeiter erzielt werden könne.

Wie blühumm die M.-Glöbhaber sich bei aller ihrer Durchtriebenheit doch selbst hineinlegen, dafür haben sie nun im Saargebiet einen Beweis geliefert, dessen Folgen leider eine schwere Schädigung der meisten Saarbergleute bedeuten. Mit vollen Baden priesen die „christlichradikalen“ Schlauberg-

Kampffront gegen das rücksichtslose (!) Scharfmachertum, dem jedes (!) Recht der Arbeiter ein Greuel ist", zu lesen. Auf die Bergarbeitermassen hat dieser „Ausruf“ keinen Eindruck gemacht. In den Organen der vorigen Jahr am Ruhrstreik beteiligten Verbände wurde die klerikale „Aufforderung zur Bildung einer gemeinsamen Kampffront“ mit der kühlen Bemerkung abgetan: „Ihr habt voriges Jahr die Arbeitsgemeinschaft frivol gebrochen, habt den Streikbruch organisiert, nach Gendarmen, Militär und rigoroser Streikjustiz gegen eure Klassen Genossen geschrien; beweist erit durch Taten, daß Ihr diese Ungeheuerlichkeit bereut und sühnen wollt, dann sind wir zu einer neuen Arbeitsgemeinschaft bereit.“

In der Werkspresse griff man die klerikale „Kampfanzeige“ kritisch auf, stellte ihr das „nationale Verhalten“ der klerikalen Gewerkschaftsführer beim Ruhrstreik 1912 gegenüber und benutzte die „neueste radikale Schwengung des christlichen Gewerksvereins“ zur kräftigeren Empfehlung der Gelben. Da auch konservative Zeitungen, auf deren gute Meinung die Klerikalen aus politischen Gründen hohen Wert legen, die „Anbiederung an die Sozialdemokraten“ verurteilten, interpretierte ein Wissender in der „Kölnischen Volksztg.“ vom 30. August 1913 die „Arbeitsgemeinschaft“ dahin, es sei an „keine wirkliche“, „im umfassenderen, tieferen Sinne des Wortes“ gedacht, sondern nur an „ein Zusammengehen von Fall zu Fall“. Damit war schon das Mißtrauen der „Angebiederten“ voll auf gerechtfertigt. Auf eine „Arbeitsgemeinschaft“, die sich „von Fall zu Fall“ den Solidaritätsbruch vorbehält, kann sich ein feiner Verantwortlicher gegenüber der Arbeiterschaft bewußter Gewerkschaftsführer nicht einlassen.

Während der „Bergknappe“ und die Sekretäre des christlichen Gewerksvereins der Bergleute im Ruhrgebiet mit starker Betonung die „Arbeitsgemeinschaft“ fordern und die Verbandsleitung entrüstet anklagen, die wolle keine Einigung, keine Arbeitsgemeinschaft mit dem Gewerksverein, während man in Versammlungen Resolutionen annehmen läßt, in denen die Mitglieder unseres Verbandes aufgefordert werden, die „Verbandsführer“ zu zwingen, die „Arbeitsgemeinschaft mit den Werksbesitzern“ (!) aufzugeben und sich mit den Gewerksvereinsführern zu verständigen, wird die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ (Regierungsorgan), die die neuerliche „Annäherung der christlichen Gewerkschaften an die sozialdemokratischen“ verurteilte, von „maßgebender Stelle“ gezwungen, ihre Verurteilung zu dementieren! Nach diesem Dementi, das durch einen Entwürfsartikel des Herrn Franz Behrens im „Reichsboten“ kräftig unterstrichen wird, soll keine Annäherung, nicht einmal der Versuch einer solchen stattgefunden haben. Dieser verwegenen Dementierung halte man die Tatsache gegenüber, daß sogar eine an unseren Verbandsvorstand seitens der Gewerksvereinsleitung am 2. September d. J. gerichtete briefliche Einladung zur Knappschäftlichen „Arbeitsgemeinschaft“ erfolgt ist und daß die nicht direkt ablehnende aber kühle Antwort des Verbandsvorstandes nun von den Gewerksvereinssekretären in öffentlichen Versammlungen als ein Bekenntnis zur Freundschaft — mit den Zechenbesitzern auftritt wird. Und das unglückliche Regierungsorgan muß doch widerrufen, was es über tatsächliche Vorgänge geschrieben hatte. Darauf mache man sich einen Vers. Wer mag die „Nordd. Allg. Zeitung“ zu dem wahrheitswidrigen Widerruf genötigt haben,

und was ist eigentlich von dem „ehrlich gemeinten Angebot der Arbeitsgemeinschaft“ zu halten:?

Warum aber nun wieder „Arbeitsgemeinschaft“ gewünscht wurde, erläuterte die klerikale Bundesgenossin beim Streikbruch, die „Bergwerkszeitung“ (Nr. 195) mit folgenden Worten:

„Daß übrigens die Christlichen mit diesem Ausruf an alle Bergarbeiterorganisationen ohne Ausnahme, auch an die sozialdemokratische, den Zweck verfolgt, die wankenden Reihen des christlichen Bergarbeiterverbandes zu stärken, dürfte ebensowenig außer Zweifel stehen, wie schon beim Streik 1905. . .“

Mit welchem ähnden Schimpf und Spott die Gelben ihre „arbeitswilligen“ Streikbruchgenossen überschütteten, kann man sich denken. Besitzen die klerikalen Gewerksvereinsführer noch eine Spur von Selbstachtung, dann haben sie aus der Aufnahme ihres Ausrufs ersehen müssen, daß sie sich durch ihr Treiben in eine Sackgasse verrannt haben, aus der sie sich nur durch ein Bekenntnis ihrer Streikbruchschuld retten können. Dies Bekenntnis ist bisher ausgeblieben, aber man trumpsft jetzt auch im Ruhrgebiet wieder „übertadital“ auf.

Bei meiner Kenntnis der klerikalen Gewohnheiten konnte ich vorjährig leicht voraussagen, daß die Klerikalen uns noch mal im „Radikalismus“ überbieten würden. Und dies lehrhafte Schauspiel erleben wir jetzt im Ruhrgebiet. Im Bochumer Knappschäftsverein haben sich die klerikalen Gewerksvereinsführer durch wiederholtes Paktieren mit offenen und verkappten Zechenfreunden (Gelbe und Genossen) bei den Arbeitervertreter-(Ältesten-)Wahlen um ihren früheren Einfluß gebracht. Unser Verband errang 1904 die Ältestenmajorität, 1910 verstärkten wir sie. Seitdem besetzen unsere Leute auch die sämtlichen (15) Ältestenitze im Knappschäftsvorstand; die übrigen 15 Vorstandsmitglieder sind, laut Gesetz, stets Werksvertreter. Jahrzehntlang haben Zechenälteste (sog. „Räbige“, Vorläufer der Gelben, zu denen sich „Christliche“ gesellten) im Vorstand bössartigen Beschlüssen gegen die Verwaltungs- und Kontrollrechte der Arbeiter zugestimmt und so die ohnehin überstarke Position der Zechenbesitzer noch gefestigt. Das übrige in dieser Richtung geschah durch die Landesgesetzgebung betr. die Knappschäftskassen; und bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung ist auch kein besseres Verwaltungsrecht der Knappschäftlichen Arbeitervertreter herausgekommen. Sowohl dem preußischen Knappschäftsgesetz (1906) wie auch der Reichsversicherungsordnung (1911) haben die klerikalen Arbeiterabgeordneten nicht nur zugestimmt, sondern zur Freude der kapitalistischen Interessenten sogar von den Bergarbeiterorganisationen befürwortete Verbesserungsanträge abgelehnt! So wurden den Knappschäftskassen durch die Hilfe klerikaler Ältesten zutandekommene Vorstandsbeschlüsse und Kassenstatuten, sowie durch die von den klerikalen Abgeordneten mitbestimmten, von ihnen als „große soziale Erfolge“ gerühmte Versicherungsgeetze die Hände gebunden. Ohne Zustimmung der Werksbesitzer kann nicht die geringste Knappschäftliche Verbesserung erzielt werden. Die Werksbesitzer aber haben wiederholt auch die bescheidensten Anträge der Arbeitervertreter abgelehnt. Das wissen die Klerikalen so gut wie wir.

Nun endlich ist es den Ältesten des Bergarbeiterverbandes nach monatelangem Verhandeln mit den

im Ruhrgebiet die „energische Reformtätigkeit des christlichen Gewerksvereins im Knappschaftswesen“, rissen die Ältesten unseres Verbandes als unfähige und feige „Schützer des Geldhauens“ herunter — da fand am 15. November die Generalversammlung des Knappschaftsvereins Saarbrücken statt, in dem der Gewerksverein über eine noch größere Ältestenmajorität verfügt als unser Verband im Ruhrgebiet besitzt. Auch im Saarbrücker Knappschaftsverein stand ein neues Massenstatut zur Abstimmung. Durch „Ueberrumpfung“, wie der „Bergknappe“ Kleinlaut schreibt, wurden hier die Ältesten von den fiskalischen Vertsvertretern bewogen, ein Statut anzunehmen, daß keine Aufbesserung der Invaliden-, Witwen- und Waisengelder, aber dafür allen Mitgliedern, die weniger als 4,20 Mk. Schichtverdienst haben, im Mittel zwischen 40—50 Pf. Krankengeldabzug täglich bringt! Die Leute mit über 4,20 Mk. Schichtverdienst erhalten zwar nun 40 Pf. Krankengeld täglich mehr, was ihnen durchaus zu gönnen ist, aber der Mehrheit der Massenmitglieder (wahrscheinlich bis 60 Proz.) ist das ohnehin zu geringe Krankengeld noch verschlechtert worden! Der „Bergknappe“ muß eingestehen, daß dies „eine gewaltige Verschlechterung“ ist. Sie wurde beschlossen in einer Knappschaftskasse, wo von den 109 Arbeitervertretern (Ältesten) etwa 80 dem Merikalen Gewerksverein angehörten. Diese Verschlechterung konnte vermieden werden, wenn die Gewerksvereinssekretäre, statt in prahlerischen Worten zu schwelgen, die Ältesten pflichtgemäß mit ihren verantwortungsvollen Aufgaben vertraut machten. Aber dazu hatte man keine Zeit, man mußte ja die Verbandsältesten im Ruhrgebiet, die unter schwierigeren Verhältnissen mit Erfolg für die Arbeiter wirkten, als „Schützer des Geldhauens“ denunzieren. Und nun das jammervolle, arbeiterschädigende Resultat der „christlichen Knappschaftsreform“ im Saargebiet.

In einer Zeit aufsteigender Konjunktur Merikale Proklamation des Streikbruchs, nun die Wirtschaftskrise das Erwerbsleben lähmt, Fördereinschränkungen verfügt und Feierschichten wegen zunehmenden Absatzmangels angeordnet werden, sind die Merikalen im Ruhrrevier „bereit“ zum „Massenstreik gegen das rückwärtslose Scharfmachertum“! Und im Saarrevier, wo sie wirklich Einfluß haben, geben sie kampflös die Zustimmung zu Verschlechterungen im Knappschaftswesen! Kann man die Vergiftung und Verliederung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung weiter treiben? Und alles das spielt sich ab unter den Augen der maßgebenden Merikalen Parteiführer, also mit ihrem Wissen.

Otto Hue.

Mitteilungen.

Beamter für die Großeinkaufsgesellschaft gesucht.

Für unsere Abteilung „Verwaltung“ suchen wir zum baldigen Antritt einen

Beamten,

der volkswirtschaftlich geschult, mit gewerkschaftlichen, insbesondere Tarifangelegenheiten vertraut und schriftstellerisch befähigt ist. Der Betreffende muß die sozialpolitische und genossenschaftliche Literatur kennen und eine größere Bibliothek für diese Gebiete fachgemäß einrichten und verwalten können.

Anfangsgehalt 3000 Mk. pro Jahr, steigend jährlich um 180 Mk. bis 4800 Mk.

Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Tätigkeit und Benennung von Referenzen erbitten wir mit der Aufschrift „Verwaltungssache“ bis zum 15. Dezember.

Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg 1, Besenbinderhof 52.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 50 des „Corr.-Bl.“ wird die „Arbeiterrechts-Beilage Nr. 12“ beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Quittung

über die im Monat November 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Schneider für 4. Quartal 1912 und 1., 2. und 3. Quartal 1913 . . .	7 278,52 Mk.
„ „ Glaser für 1. Qu. 1913 . . .	155,— „
„ „ Glasarbeiter für 1. und 2. Quartal 1913 . . .	1 306,60 „
„ „ Kupferschmiede f. 2. Quartal 1913 . . .	212,30 „
„ „ Kürschner f. 2. Qu. 1913 . . .	97,64 „
„ „ Lithographen f. 2. Qu. 1913 . . .	563,90 „
„ „ Textilarbeiter f. 2. Qu. 1913 . . .	4911,28 „
„ „ Tapezierer für 3. Qu. 1913 . . .	171,— „
„ „ Bäcker und Konditoren für 3. Quartal 1913 . . .	866,24 „
„ „ Schiffszimmerer f. 3. Quartal 1913 . . .	117,— „

An Unterstützungsgeldern gingen ein in der Zeit vom 17. Mai bis Ende November 1913:

Für die ausgesperrten Maler:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Glasarbeiter 2109,38, Bureauangestellte 854,36, Schiffszimmerer 479,—, Notensstecher 60,—, Bergarbeiter 15 726,75, Kürschner 544,80, Tapezierer 1356,40, Zimmerer 12 000,—, Töpfer 1563,12, Staats- und Gemeindegewerksarbeiter 6507,54, Brauerei- und Mühlenarbeiter 6596,—, Metallarbeiter 62 000,—, Steinseher 1422,06, Sattler- und Portefeuille 1760,—, Schuhmacher 5191,—, Tabakarbeiter 4883,44, Fleischer 619,40, Lederarbeiter 1988,—, Böttcher 1076,40, Hutmacher 1430,—, Holzarbeiter 12 400,—, Schneider 6049,42, Gärtner 794,70, Bildhauer 988,—, Kupferschmiede 250,—, Blumenarbeiter 140,—, Gastwirtsgehilfen 1725,20, Bauarbeiter 39 070,—, Porzellanarbeiter 2116,53, Zivilmusiker 245,18, Buchdrucker 8307,38, Steinarbeiter 3493,23, Buchbinder 2930,—, Transportarbeiter 23 604,10, Handlungsgehilfen 1500,—, Bäcker und Konditoren 3278,34, Fabrikarbeiter 23 854,—, Asphaltreue 162,37, Glaser 599,69, Friseurgehilfen 282,10, Lithographen 58,88, Dachdecker 1067,16 Mk. In Summa 261 083,93 Mk. Für die Gewerkschaften in Bulgarien und Serbien

gingen ein im Monat November 1913:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Schuhmacher 400,—, Steinarbeiter 500,— Mk. Bereits quittiert 35 035,— Mk. In Summa 35 935,— Mk.

Berlin, den 2. Dezember 1913.

Hermann Kube.